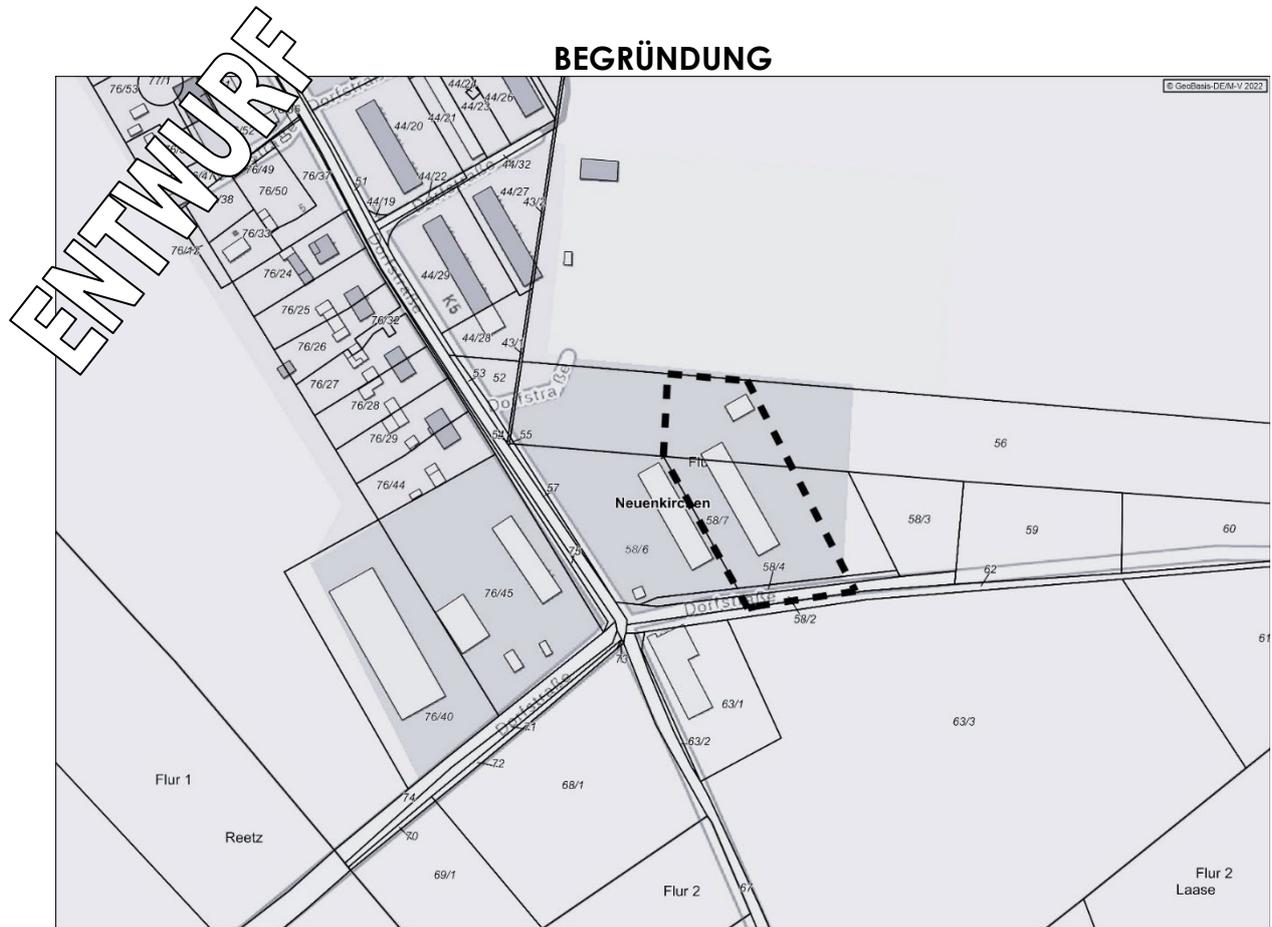


Gemeinde Neuenkirchen
Amt West-Rügen
Landkreis Vorpommern-Rügen

Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über den
Bebauungsplan Nr. 9 „Mischgebiet am Sportplatz Neuenkirchen“



Übersichtsplan, © GeoBasis DE/M-V 2024

VUS Ingenieurplanung GmbH&Co.KG

Bäckerstraße 17
19053 Schwerin

INHALTSÜBERSICHT**SEITE**

A	ALLGEMEINER TEIL.....	5
A.1	Anlass und Ziel der Planung, Planverfahren.....	5
A.2	Örtliche Situation.....	6
A.3	Rechtsgrundlagen	8
A.4	Planungsvorgaben	9
A.4.1	Raumordnung	9
A.4.2	Flächennutzungsplanung	12
A.4.3	Bebauungsplanung	12
B	FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES.....	13
B.1	Bauliche Nutzung.....	13
B.1.1	Art der baulichen Nutzung	13
B.1.2	Maß der baulichen Nutzung.....	13
B.1.3	Bauweise.....	15
B.1.4	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	15
B.1.5	Abgrabungen und Aufschüttungen.....	15
B.1.6	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	16
B.1.7	Örtliche Bauvorschriften.....	17
B.2	Verkehr	18
B.2.1	Vorhandene Erschließung.....	18
B.2.2	Geplante Erschließung.....	18
B.3	Immissionsschutz	18
B.4	Natur und Landschaft.....	19
B.5	Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur	20
B.6	Sonstiges.....	23
C	DATEN.....	25
C.1	Städtebauliche Werte.....	25
D	UMWELTBERICHT	26
D.1	Einleitung	26
1.1.	Kurzdarstellung der Planung	26
1.2.	Ziele des Umweltschutzes.....	27
D.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	29
2.1.	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Klima, Landschaft.....	29
2.1.1.	Bestandsaufnahme	29
2.1.2.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	36
2.2.	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	43

2.2.1.	Bestandsaufnahme	43
2.2.2.	Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung	44
2.2.3.	Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	44
2.2.4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	44
2.3.	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter	45
2.3.1.	Bestandsaufnahme	45
2.3.2.	Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung	45
2.3.3.	Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	45
2.3.4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	45
2.4.	Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser	45
2.4.1.	Bestandsaufnahme	45
2.4.2.	Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung	46
2.4.3.	Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	46
2.4.4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	46
2.5.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	46
2.6.	Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien.....	46
2.7.	Wechselwirkungen.....	46
D.3	Zusätzliche Angaben.....	47
3.1.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben	47
3.2.	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	47
D.4	Zusammenfassung.....	47

ANHANG

- PLANZEICHNUNG
- ARTENSCHUTZFACHBEITRAG
- BIOTOPTYPENKARTIERUNG (LAGEPLAN, TEXTTEIL)
- EINGRIFF-AUSGLEICHS-BILANZIERUNG
- FFH-VORPRÜFUNG

Entwurfsplanung zur Auslegung (September 2024)

A ALLGEMEINER TEIL

A.1 Anlass und Ziel der Planung, Planverfahren

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes das Ziel verbunden, in der Gemeinde die nachhaltige städtebauliche Ordnung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung zu gewährleisten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Mischgebiet am Sportplatz Neuenkirchen“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich mit einer Fläche von ca. 0,63 ha im Süden der Ortslage Neuenkirchen.

Mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 verfolgt die Gemeinde Neuenkirchen das Ziel, den Ortseingang, aus Süden kommend, städtebaulich zu arrondieren und einen Teil der dortigen Brachfläche einer Nachnutzung zuzuführen. Die Gebietsfestsetzung erfolgt als Mischgebiet (MI) und verfolgt das Planungsziel ein Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe zu generieren und somit einen Übergang zu schaffen zwischen dem Gewerbe im Süden der Ortslage und der nördlich gelegenen Wohnnutzung. Mit dem Bebauungsplan Nr. 9 beabsichtigt die Gemeinde Neuenkirchen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wiedernutzbarmachung des alten Küchentraktes und des alten Heizhauses zu schaffen. Dabei sollen die bereits vorhandenen baulichen Anlagen erhalten bleiben und ergänzt werden.

Der Geltungsbereich wird im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB muss sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln. Daher erfolgt im Parallelverfahren die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes wird im Rahmen dieser Änderung angepasst.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Nutzung der betreffenden Fläche als Mischgebiet zu schaffen. Damit dient der vorliegende Bebauungsplan zur Erreichung der städtebaulichen Ziele. Im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung trifft der Bebauungsplan unter anderem Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Gestaltung baulicher Anlagen und stellt sicher, dass den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen sowie umweltschützenden Belangen Rechnung getragen wird.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Mischgebiet am Sportplatz Neuenkirchen“ erfolgt im Regelverfahren.

A.2 Örtliche Situation



Lage des Geltungsbereiches in der Ortslage Neuenkirchen, © GeoBasis DE/M-V 2022

Die Ortslage Neuenkirchen befindet sich mittig in der Gemeinde Neuenkirchen im Landkreis Vorpommern-Rügen, nördlich auf der Insel Rügen, in Mecklenburg-Vorpommern. Neuenkirchen wird vom Amt West-Rügen mit Sitz in der Gemeinde Samtens verwaltet. Die Ortslage Neuenkirchen liegt ca. 25 km nördlich des Ortes Samtens, welcher eine grundzentrale Funktion einnimmt und ca. 20 km nordwestlich der Stadt Bergen auf Rügen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 liegt im Süden der Ortslage Neuenkirchen. Nördlich angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich der Sportplatz Neuenkirchen, östlich befinden sich Ackerflächen, im Süden verläuft die Dorfstraße (Richtung Laase) und im Westen befindet sich ein Grundstück mit einer ähnlichen Bebauungsstruktur wie sie sich im Geltungsbereich vorfinden lässt.

Die Fläche ist bebaut mit einem ehemaligen Küchentrakt sowie einem ehemaligen Heizhaus von 1989. Zudem befinden sich auf dem Gelände zwei Zisternen, die als Feuerlöschzisternen zur öffentlichen Nutzung der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden.



Bestandsbebauung Küchentrakt, eigene Aufnahme



Bestandsbebauung Heizhaus, eigene Aufnahme



Feuerlöschzisterne Bestand, eigene Aufnahme



Vorhandene Erschließungsanlage innerhalb des Plangebietes, eigene Aufnahme

Geltungsbereich

Katastermäßig liegt der Geltungsbereich auf den Flurstücken 56 (teilw.), 58/2 (Teilw.), 58/4 (teilw.) und 58/7 (teilw.) der Flur 1 der Gemarkung Neuenkirchen. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 0,63 ha. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Planzeichnung und dem Übersichtsplan ersichtlich.

A.3 Rechtsgrundlagen

Der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 9 „Mischgebiet am Sportplatz Neuenkirchen“ der Gemeinde Neuenkirchen liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die dem Bebauungsplan Nr. 9 zugrunde liegenden Gesetze, Erlasse, Vorschriften und Richtlinien sind im Bauamt des Amtes West-Rügen, Dorfplatz 2, 18573 Samtens, während der Öffnungszeiten einsehbar.

Als Plangrundlage wurden die digitale topographische Karte, Landesamt für innere Verwaltung M-V (©GeoBasis DE/M-V 2022), der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen sowie eigene Erhebungen genutzt.

A.4 Planungsvorgaben

A.4.1 Raumordnung

Für eine geordnete räumliche Entwicklung ist die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung notwendig. Die Landesregierung hat auf der Grundlage des Landesplanungsgesetzes (LPIG M-V) in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) das aktuelle Landesraumentwicklungsprogramm von 2016 (LEP M-V) erlassen, in dem verbindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgehalten sind. Im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung stellt es unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Aspekte die anzustrebende geordnete Entwicklung für das Land Mecklenburg-Vorpommern einschließlich des Küstenmeeres dar. Das LEP M-V wird durch die Regionalen Raumentwicklungsprogramme der vier Planungsregionen regionsspezifisch konkretisiert. Das für die vorliegende Planung maßgebliche Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern von 2010 (RREP VP) wurde ebenfalls durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt. Somit weisen Ziele und Grundsätze des LEP M-V sowie des RREP VP die gleiche Rechtswirkung auf. Bei Festlegungen, die einander ausschließen, gilt jeweils das neueste Programm. Dies gilt nicht für die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen, die als abschließend abgewogen gelten und damit zu beachten sind. Die Bauleitplanung der Gemeinden hat dies direkt zu beachten. LEP M-V und RREP VP sind bindend für sowohl Behörden und Kommunen als auch für Unternehmen und Personen des Privatrechts, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen bzw. raumbedeutsame Vorhaben planen und durchführen. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Neuenkirchen befindet sich im Ländlichen Raum und gehört zum Nahbereich des Mittelzentrums Bergen, das als Standort für die Versorgung der Bevölkerung seines Mittelbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs gestärkt und weiterentwickelt werden soll. Die Ländlichen Räume sind entsprechend ihrer Potenziale und Erfordernisse zu entwickeln. Sie sollen attraktive und eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume bilden. Dies beinhaltet unter anderem die Sicherung der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung sowie den Erhalt des kulturellen Erbes und der landschaftlichen Vielfalt. Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung gelten als zu beachtende Ziele der Raumordnung unter anderem, dass die Wohnbauflächenentwicklung unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise auf die „Zentralen Orte“ zu

konzentrieren ist, da die Ausnutzung der vorhandenen technischen, kulturellen, sozialen und Bildungsinfrastruktur von grundlegender Bedeutung für die Lebensqualität und die Attraktivität des Wohnumfeldes ist. In den Orten ohne zentralörtliche Funktion ist der Wohnungsbau auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Wohnbevölkerung zu beschränken. Stehen innerörtliche Baulandreserven nachweislich nicht zur Verfügung, sind neue Wohnbauflächen an die bebaute Ortslage anzulehnen.

Darüber hinaus befindet sich Neuenkirchen im Vorbehaltsgebiet Tourismus, im Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege, im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwasser. Dementsprechend sind die Programmsätze 3.1.3 (1) und (6) RREP VP und 5.5.1 (2) RREP VP zu berücksichtigen:

„In den Vorbehaltsgebieten Tourismus (Tourismusräume) hat die Entwicklung ihrer Eignung und Funktion für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung. Der Tourismus soll als bedeutender Wirtschaftsbereich in der Region Vorpommern stabilisiert und nachhaltig entwickelt werden. Dazu sind vielfältige, ausgewogene und sich ergänzende Angebote zu entwickeln. Stärker als bisher sind Angebote aus anderen Wirtschaftszweigen wie Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Industrie, Handel, Kunst, Kultur und Kulturwirtschaft sowie andere Dienstleistungen als touristisches Potenzial zu nutzen.“

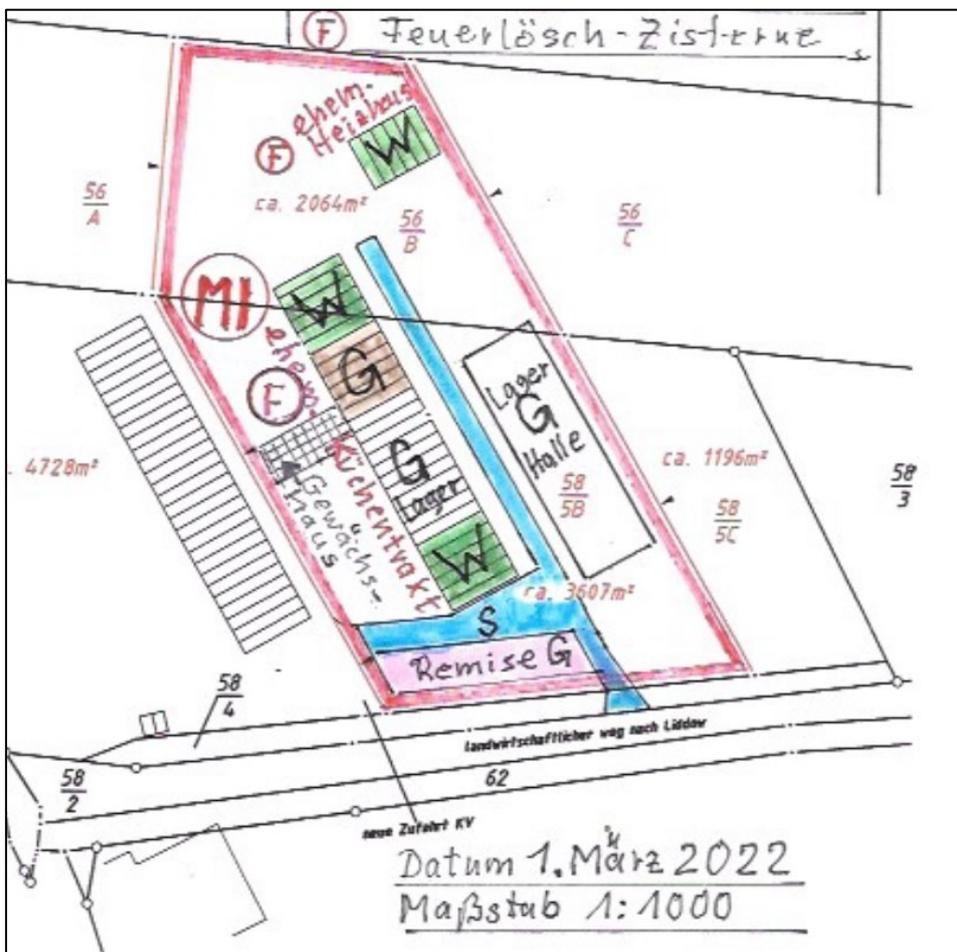
Quelle: Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP VP 2010), 3.1.3 (1) ff

Planungsziel ist die Entwicklung eines Mischgebietes. Entstehen soll ein Nebeneinander von Wohnen und nicht wesentlich störendem Gewerbe, Kunst und Kultur. Durch den Bebauungsplan Nr. 9 soll ein brachgefallener Küchentrakt sowie ein altes Heizhaus mit dazugehörigen Nebenflächen wieder nutzbar gemacht werden. Dadurch kann ein städtebaulicher Missstand beseitigt und die Gebäude einer neuen Nutzung zugeführt werden. Die Gemeinde Neuenkirchen sieht deshalb die Zielstellung der Raumordnung gewahrt. Da es sich um eine bereits bebaute Fläche handelt, welche aktuell keiner Nutzungsstruktur zuzuordnen ist, entsteht kein Flächenverlust für die Vorbehaltsgebiete. Zudem sollen die ländlichen Räume attraktive und eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume bilden. Das hier beschriebene Vorhaben bedient, mit seinem Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe, beide Ansätze.

In dem Vorbehaltsgebiet Trinkwasser sind alle Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für den Trinkwasserschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Quelle: Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP VP 2010), 5.5.1 (2) ff

Neuenkirchen ist im RREP VP dem Nahbereich des Mittelzentrums Bergen auf Rügen zugeordnet. Die Wohnbauflächenentwicklung ist daher laut Programmpunkt 4.2 (2) LEP M-V am Eigenbedarf zu orientieren. Die aktuelle Planung sieht im Norden des Geltungsbereichs den Umbau des Bestandsgebäudes „Heizhaus“ vor: im Erdgeschoß (12 x 9,2 m) wird ein Atelier/Werkstatt geschaffen, die Betreiberwohnung befindet sich darüber im 1. OG. Im Westen befindet sich das Bestandsgebäude „ehemaliger Küchentrakt“ mit einer Größe von 12,5 x 58 m. An der nördlichen wie auch südlichen Stirnseite sind je eine Wohneinheit mit 12,5 x 12,5 m Wohnfläche vorgesehen, die die Betreiberwohnungen des sich in der Gebäudemitte anzusiedelnden Handwerksbetriebs darstellen.



Quelle: Zerlegungsentwurf vom 23.02.2022, Ing. Holger Krawutschke

A.4.2 Flächennutzungsplanung



Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes, Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen großteils als Wohnbaufläche dargestellt. Eine kleine Teilfläche wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nördlich angrenzend befindet sich eine Fläche für den Sportplatz, westlich grenzen weitere Wohnbauflächen an den Geltungsbereich und im Osten und Süden befinden sich Flächen für die Landwirtschaft.

Da die 10. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erfolgt, kann der Bebauungsplan Nr. 9 aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen in seinen Darstellungen entwickelt werden.

A.4.3 Bebauungsplanung

Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 9 ist bislang noch nicht von der verbindlichen Bauleitplanung erfasst worden.

B FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

B.1 Bauliche Nutzung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Mischgebiet am Sportplatz Neuenkirchen“ der Gemeinde Neuenkirchen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Entwicklung eines Mischgebietes geschaffen werden. Das Plangebiet soll zeitnah einer gemischten Nutzung aus Wohnen und nicht wesentlich störendem Gewerbe, Kunst und Kultur zugeführt und dauerhaft für diesen Zweck gesichert werden. Zur Umsetzung der städtebaulichen Konzeption enthält dieser Bebauungsplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung im Plangebiet.

B.1.1 Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Mischgebiet festgesetzt. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Mittels textlicher Festsetzungen werden die unter § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 und Abs. 3 BauNVO genannten Anlagen für Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Gartenbaubetriebe haben einen hohen Flächenbedarf, der an diesem Standort zu einer nicht gewollten übermäßigen gewerblichen Nutzung führen würde. Für Tankstellen ist das Plangebiet aufgrund seiner Lage ohne direkten Anschluss an entsprechend frequentierte Kreis- oder Landesstraße ungeeignet. Vergnügungsstätten wären gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO nur in den Teilen des Gebietes zulässig, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind. Das Plangebiet mit 0,6 ha gibt eine solche Unterteilung nicht her.

B.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Planung prägendes Element. Wie hoch, wie dicht und in welcher Art gebaut werden darf, bestimmt entscheidend das äußere Erscheinungsbild eines Gebietes. Mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung setzt die Gemeinde Neuenkirchen einen Rahmen, der die bauliche Entwicklung im Sinne der

angestrebten städtebaulichen Entwicklung begrenzt, aber Planungsspielraum für die angestrebte Mischnutzung aus Wohnen und Gewerbe belässt. Außerdem orientiert sich das Maß der baulichen Nutzung an den bestehenden Gebäuden.

Für den Großteil des Mischgebietes (MI 1 und MI 3) wird eine Eingeschossigkeit als Höchstmaß festgesetzt. Ein kleiner Teil im Norden des Geltungsbereiches (MI 2) wird mit einer Zweigeschossigkeit als Höchstmaß festgesetzt. In Verbindung mit der Grundflächenzahl soll so einer zu starken Verdichtung des Plangebietes entgegengewirkt werden. Die Festsetzungen orientieren sich zudem am baulichen Bestand.

Gemäß § 2 Abs. 6 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) gelten Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben, als Vollgeschosse. Der Ausbau des Dachgeschosses als Nichtvollgeschoss ist damit zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung wird des Weiteren bestimmt durch die zulässige Höhe baulicher Anlagen nach § 16 BauNVO Abs. 2 Nr. 4. Hierfür dient die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von 5,0 m für das MI 1 und das MI 3 und 8,0 m für das festgesetzte MI 2. Das festgesetzte Höchstmaß bestimmt sich aus der Gebäudehöhe (Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante) und dem unteren Bezugspunkt. Für die festgesetzte Gebäudehöhe gilt als unterer Bezugspunkt die mittlere Höhe der vom Gebäude überdachten, natürlich anstehenden Geländeoberfläche. Mit den genannten Festsetzungen wird die Höhenentwicklung von Gebäuden begrenzt und die Gebäudekubatur gesteuert. Ein Überschreiten der zulässigen Gebäudehöhe durch betriebstechnische Dachaufbauten wie zum Beispiel Schornsteine oder Lüftungsanlagen ist zulässig.

Über die Grundflächenzahl wird festgelegt, wieviel Quadratmeter Grundstücksfläche von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Für die Ermittlung der Grundflächen sind neben den bestehenden und geplanten Gebäuden unter anderem auch Garagen und Stellplätze inklusive ihrer Zufahrten relevant.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die Grundflächenzahl auf 0,4 festgesetzt. Die für Mischgebiete zulässige Obergrenze (0,6) gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO soll dabei nicht ausgeschöpft werden. In der für die Mischgebiete festgesetzten Grundflächenzahl findet sich der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wieder. Die Bodenversiegelung soll so auf ein notwendiges Maß begrenzt werden, ohne den zulässigen Nutzungen ausreichenden Spielraum für die notwendige bauliche Entwicklung zu nehmen.

B.1.3 Bauweise

In den festgesetzten Mischgebieten MI 2 und MI 3 wird eine offene Bauweise festgesetzt, so dass die Hauptgebäude mit einem Grenzabstand zum Nachbargrundstück zu errichten sind.

Der bauliche Bestand (alter Küchentrakt) im festgesetzten Mischgebiet MI 1 weist eine Länge von über 50 m auf. Daher wird in diesem Teilgebiet eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind weiterhin mit einem Grenzabstand zu den Nachbargrundstücken zu errichten.

B.1.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche ist in den Mischgebieten durch Baugrenzen definiert. Die Festsetzung der überbaubaren Flächen orientiert sich zum einen am vorhandenen Gebäudebestand und lässt teilweise möglichen Gestaltungsraum für Anbauten. Diese überbaubaren Flächen wurden durch weitere ergänzt, die sich in der Größe unterordnen und die Ausgestaltung des Plangebietes vervollständigen. Innerhalb der so definierten überbaubaren Grundstücksfläche sind die Hauptgebäude zu errichten. Die Errichtung von Garagen, Stellplätzen, Carports oder anderen Nebenanlagen können gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden.

B.1.5 Abgrabungen und Aufschüttungen

Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes sind zur Herstellung einer überbaubaren Grundstücksfläche Aufschüttungen oder Abgrabungen der Bestandshöhenlage des Bebauungsplanes bis zu einem Maß von jeweils 0,5 m dann zulässig, wenn sich diese auf für die Statik des Gebäudes und dessen Erschließung sowie zulässige Nebenanlagen erforderliche Flächen beschränken. Für die festgesetzten Höhen gilt als Bezugspunkt die Bestandshöhenlage (Bebauungsplan) des Mittelpunktes der von dem Gebäude überdeckten Geländeoberfläche. Darüber hinaus sind Aufschüttungen und Abgrabungen von mehr als 0,2 m unzulässig.

B.1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Wege, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.

In den Mischgebieten sind die Freiflächen, mit Ausnahme einer Zuwegung zu den Gebäuden, Stellplätzen, Carports und Garagen unversiegelt zu belassen und gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und zu pflegen. Hierzu sind heimische Gehölze und Stauden sowie Rasen mit Blühanteil zu verwenden. Nicht zulässig ist die Ausgestaltung der Freiflächen durch die Anlage von großflächigen Kiesgärten (Schottergärten). Für einen Flächenanteil von maximal 5% der Freiflächen ist die Gestaltung durch Kiesflächen zulässig. Zulässige Kiesflächen sind im Rahmen der zulässigen GRZ zu berücksichtigen.

Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung „Hecke 1“ ist eine dreireihige Hecke in einer Breite von 5,0 m anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung „Hecke 2“ ist eine zweireihige Hecke mit einer Breite von 2,0 m anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Für Anpflanzungen innerhalb der festgesetzten Grünflächen „Hecke 1“ und „Hecke 2“ sind folgende Arten zu verwenden:

Sträucher: Weißdorn (*Crataegus monogyna/laevigata*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Trauerkirsche (*Prunus padus*), Grau-Weide (*Salix cinera*), Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*)

Hochstämme: Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Holzapfel (*Malus sylvestris*)

Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub, insbesondere Mutterboden, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

Der Gebäudeabbruch, Bauschutt und Müllablagerungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.

Die Baustelleneinrichtungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtung, Fahrspuren, Fremdstoffreste) zurückzunehmen. Bauschutt und Müllablagerungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.

B.1.7 Örtliche Bauvorschriften

Dächer der Hauptgebäude sind als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 20° bis 45° auszubilden. Flachdächer sind nur als Gründächer zulässig. Ausgenommen hiervon sind Dächer von Wintergärten, Gewächshäusern, Terrassen, Vorbauten sowie von Nebenanlagen, Garagen und überdachten Stellplätzen.

Als Dacheindeckungen sind nur nicht glänzende einfarbige rote, rotbraune, schwarze oder anthrazitfarbene Ziegel oder Betonpfannen zulässig. Ebenfalls zulässig sind Gründächer. Ausgenommen hiervon sind Wintergärten, Gewächshäuser, Terrassenüberdachungen, Vorbauten sowie Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern.

In den festgesetzten Mischgebieten ist bei der Gestaltung der Außenwände ausschließlich die Verwendung von roten, rotbraunen und gelbbraunen Ziegeln sowie die Verwendung von geputzten Flächen mit rotbraunen, gelbbraunen und weißen Farbtönen zulässig. Ebenfalls zulässig ist die Ausgestaltung durch Naturholzflächen. Für Wintergärten und Gewächshäuser sind auch Glasfassaden zulässig.

Die Installation von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie ist auf den Dachflächen zulässig.

Staffelgeschosse sind unzulässig.

Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig.

Von der öffentlichen Verkehrsfläche einsehbare Abstellplätze für Abfallbehälter sind mit einem Sichtschutz zu versehen.

Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über

die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden.

B.2 Verkehr

B.2.1 Vorhandene Erschließung

Im Plangebiet sind bereits Erschließungsanlagen vorhanden. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die südlich angrenzende Dorfstraße, die von Neuenkirchen nach Laase führt.

B.2.2 Geplante Erschließung

Die vorhandene innere Erschließung sowie die Erschließung des Plangebietes über die Dorfstraße werden im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.

Wege, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Hierfür können z.B. Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decken verwendet werden. Die bereits im Bestand versiegelten Flächen bleiben davon unberührt. Durch diese Festsetzung wird der zusätzliche Versiegelungsgrad auf ein Minimum beschränkt. Die Herstellung neuer Asphalt- und Betonflächen soll ausgeschlossen werden.

B.3 Immissionsschutz

Aufgabe von Bauleitplanungen im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse beachtet werden. Die zu betrachtenden Immissionen sind zum einen die, die auf das Plangebiet selbst einwirken und zum anderen diejenigen, die ausgehend von der geplanten Nutzung im Plangebiet auf die Umgebung einwirken.

Beim Bebauungsplan Nr. 9 geht es um die Festsetzung eines Mischgebietes. Wohnen und nicht wesentlich störendes Gewerbe werden nebeneinander angesiedelt. Die gewerbliche Nutzung im Plangebiet stellt keinen Störfaktor für die Wohnnutzung im Plangebiet dar, weshalb davon auszugehen ist, dass diese für die Wohnnutzung in der Umgebung ebenfalls keinen signifikanten Störfaktor darstellt. Zumal sich unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich keine Wohnbebauung befindet. Ebenfalls ist, aufgrund der Größe des geplanten Mischgebietes, nicht mit einem signifikanten Anstieg des Pkw Aufkommens zu rechnen.

Als Emissionsquelle für das Plangebiet ist die Haupterschließungsstraße „Dorfstraße“ zu betrachten. Diese führt nordwestlich abzweigend durch die Ortslage Neuenkirchen und stellt für die dortige Wohnbebauung keinen signifikanten Störfaktor dar. Es ist davon auszugehen, dass lediglich ein Anteil dieses Verkehrsaufkommens die Abzweigung Richtung Laase nutzt. Somit ist am Plangebiet nicht mit einer Störung, ausgehend von der Dorfstraße, zu rechnen.

Als weitere Emissionsquelle ist der angrenzende landwirtschaftliche Betrieb zu betrachten. Dieser grenzt ebenfalls an die vorhandene Wohnbebauung der Ortslage an und wurde in seiner Nutzung bereits so eingeschränkt, dass ein Nebeneinander von Betrieb und Wohnen emissionsrechtlich funktioniert. Daher ist davon auszugehen, dass im Plangebiet keine signifikante Störung zu erwarten ist.

Landwirtschaftliche Einsatztage und ggf. -nächte, z. B. zur Erntezeit, auf angrenzenden Ackerflächen sowie gelegentliche Geruchsbelästigungen durch das Ausbringen von Gülle sind im ländlichen Raum von den Anwohnern zu tolerieren.

Als weitere Emissionsquelle ist der nördlich angrenzende Sportplatz zu betrachten. Dieser grenzt ebenfalls an die vorhandene Wohnbebauung der Ortslage an und ist in seiner Nutzung so eingeschränkt, dass ein Nebeneinander von Sport und Wohnen emissionsrechtlich funktioniert. Daher ist davon auszugehen, dass im Plangebiet keine signifikante Störung zu erwarten ist.

Andere Emittenten, die nachhaltig auf das Plangebiet einwirken, sind nicht bekannt. Die Gemeinde kommt daher in Abwägung aller vorliegenden Informationen zu dem Ergebnis, dass immissionsschutzrechtliche Aspekte keinen Einfluss auf den Bebauungsplan Nr. 9 haben werden und somit keine tiefergehende, ggf. gutachterliche Auseinandersetzung mit immissionsschutzrechtlichen Fragen erforderlich ist.

B.4 Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch den baulichen Bestand des alten Küchentraktes und des Heizhauses. Im Plangebiet befinden sich freie Grünflächen und vereinzelte Baumstrukturen. Insgesamt stellt sich das Gebiet aber als strukturarm dar.

Durch die zukünftige Bebauung geht Boden durch Versiegelung verloren. Die verminderte Fläche natürlichen Bodens hat generell negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Neubildung des Grundwassers. Für die Bodenversiegelung wird ein Ausgleich geschaffen.

Die Bebauung der Fläche hat positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Bebauung erfolgt aus historischem Kontext ein- bzw. zweigeschossig und damit in den heutigen

Dimensionen. Eventuelle negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden zudem durch die Anpflanzung mehrreihiger Hecken vermindert.

Die Erschließung und Bebauung wirkt auf die biologische Vielfalt. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich stellen eine veränderte neue biologische Vielfalt sicher.

Da die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes nicht ausreichen, sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Artenschutz

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Parallelverfahren werden Baurechte geschaffen. Können diese Baurechte aber nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden, so ist der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit unwirksam. Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Plangebiet geschützte Arten betroffen sein könnten, ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes daher unabhängig von der Eingriffsregelung zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Vorschriften der Planverwirklichung entgegenstehen könnten.

Im vorliegenden Gebiet ist Fauna vorhanden. Durch die Erschließung und Bebauung des Gebietes wird sie zurückgedrängt. Die Individuen haben Ausweichmöglichkeiten in den angrenzenden Naturraum. Nach Fertigstellung des Gebietes wird ein Teil der örtlichen Populationen zurückkehren. Für die vernichteten Lebensräume wird ein Ausgleich geschaffen.

Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Umweltbericht.

B.5 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur

Wasserversorgung

Der Zweckverband Wasser und Abwasserbehandlung Rügen versorgt die Gemeinde mit Trinkwasser. Bezüglich des Trinkwassers verbleibt es bei dem privaten Netzbetrieb im Bebauungsplangebiet. Die innere Erschließung ist hinsichtlich der Ziele des Bebauungsplanes im Geltungsbereich durch den Vorhabensträger leistungsfähig auszubauen. Darüber hinaus ist es Sache des ZWAR. Die öffentliche Erschließung hat auf Grundlage einer entsprechenden Fachplanung und eines Erschließungsvertrages zwischen dem Vorhabenträger und dem ZWAR zu erfolgen. Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen übernimmt keine Planungs- und Erschließungsleistungen für die Erweiterung oder Herstellung satzungsgerechter Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung und ggf. Abwasserbeseitigung im Bereich des Bebauungsplangebietes. Die Entwicklung des Bebauungsgebietes ist abhängig von

der Kapazität des Versorgungsleitung des ZWAR. Mit Az. HA/GA 19349 vom 25.06.2020 wurde der Trinkwasserantrag vom ZWAR bestätigt.

Abwasserbeseitigung

Dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR) obliegt die Beseitigung des auf seinem Gebiet anfallenden Abwassers, soweit er abwasserbeseitigungspflichtig ist. Die Bestandsgebäude wurden im Jahr 2021 an die Abwasserbeseitigung angeschlossen. Die neu zu errichtenden Gebäude werden ebenfalls beim ZWAR angeschlossen.

Niederschlagswasser

Das innerhalb des Mischgebietes anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern oder in die Feuerlöschzisternen zu leiten. Voraussetzung für die Versickerung ist, dass die grundsätzliche Möglichkeit der Versickerung besteht (Nachweis durch Bodengutachten durch Bauantragsteller). Mit Az. HA/GA 19349 vom 25.06.2020 wurde die Anmeldung einer Grundstücksentwässerungsanlage vom ZWAR bestätigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird aufgefangen und in zwei bauseitige Zisternen eingeleitet, s. u. Abschnitt „Löschwasser“.

Stromversorgung

Die Gemeinde Neuenkirchen wird von der E.ON edis AG mit elektrischer Energie versorgt. Das Netz wird entsprechend erweitert. Drei Zählersäulen wurden im Geltungsbereich am 18.05.2022 realisiert.

Gasversorgung

Die EWE Netz versorgt die Gemeinde Neuenkirchen mit Erdgas. Sie bietet die Versorgung des Gebietes an.

Telekommunikation

Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH bietet den Ausbau des Gebietes mit Telekommunikationslinien an. In Neuenkirchen

Abfallentsorgung

Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen in der jeweils gültigen Fassung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.

Die Abfallbehälter werden von den Anwohnern frühestens ab 18:00 Uhr am Vortag der Abholung, spätestens jedoch bis 06:00 Uhr morgens des Abfuhrtages, bis an die Dorfstraße geschoben. Ein Befahren der geplanten Verkehrsflächen durch Müllfahrzeuge wird ausgeschlossen.

Altlasten

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§1 LBodSchG M-V).

Löschwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei ungenutzte Klärgruben aus DDR-Zeiten, die bereits als Feuerlöschzisternen genutzt werden. Die Feuerlöschzisternen haben ein Fassungsvermögen von 60.000 l und 20.000 l (entspricht einem Löschwasservorrat von 80 m³). Diese werden aktuell der Feuerwehr Neuenkirchen zur Verfügung gestellt und dienen der Löschwasserversorgung des Plangebietes. Darüber hinaus befindet sich Luftlinie ca. 180 m südlich (Wegstrecke

ca. 275 m) auf Flurstück 63/3 ein Feuerlöschteich der Gemeinde Neuenkirchen mit einer Fläche von ca. 320 m², über den die Differenz von 16 m³ Löschwasser über 2 Stunden sichergestellt wird.

B.6 Sonstiges

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 keine Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Vorpommern-Rügen den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten unvermutet archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund sowie die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Tage nach Zugang der Anzeige bei der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollte bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Der vorliegende Vorentwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Vorentwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

C DATEN

C.1 Städtebauliche Werte

Nutzungsart	m ²
Mischgebiet	4.572
Grünfläche	183
Grünfläche / Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	845
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung	343
Straße	286
Σ	6.229

D UMWELTBERICHT

D.1 Einleitung

1.1. Kurzdarstellung der Planung

Die Ortslage Neuenkirchen befindet sich mittig in der Gemeinde Neuenkirchen im Landkreis Vorpommern-Rügen, nördlich auf der Insel Rügen, in Mecklenburg-Vorpommern. Neuenkirchen wird vom Amt West-Rügen mit Sitz in der Gemeinde Samtens verwaltet. Die Ortslage Neuenkirchen liegt ca. 25 km nördlich des Ortes Samtens, welcher eine grundzentrale Funktion einnimmt und ca. 20 km nordwestlich der Stadt Bergen auf Rügen liegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 liegt im Süden der Ortslage Neuenkirchen. Nördlich angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich der Sportplatz Neuenkirchen, östlich befinden sich Ackerflächen, im Süden verläuft die Dorfstraße (Richtung Laase) und im Westen befindet sich ein Grundstück mit einer ähnlichen Bebauungsstruktur wie sie im Geltungsbereich zu finden ist.

Die Fläche ist bebaut mit einem ehemaligen Küchentrakt sowie einem ehemaligen Heizhaus von 1989. Zudem befinden sich auf dem Gelände zwei Zisternen, die als Feuerlöschzisternen zur öffentlichen Nutzung der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden.

Katastermäßig liegt der Geltungsbereich auf den Flurstücken 56 (teilw.), 58/2 (Teilw.), 58/4 (teilw.) und 58/7 (teilw.) der Flur 1 der Gemarkung Neuenkirchen. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 0,63 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen großteils als Wohnbaufläche dargestellt. Eine kleine Teilfläche wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Darstellung des B-Plan-Gebietes

1.2. Ziele des Umweltschutzes

Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

Schutzgebiete

Die Vorhabenfläche liegt zwar außerhalb des Vogelschutzgebietes SPA DE 1446-401 „Binnenboden von Rügen“, ist jedoch benachbart hierzu, weshalb eine FFH-Vorprüfung vorgenommen wurde. Weiter befindet sich in weniger als 1km Entfernung das GGB DE 1446-302 „Nordrügensche Boddenlandschaft“. Rund 2km östlich des Plangebietes befinden sich das Naturschutzgebiet NSG 254 „Tetzitzer See mit Halbinsel Liddow und Banzelvitzer Berge“ und das Landschaftsschutzgebiet LSG 81 „Ostrügen“. Rund 2km westlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet NSG 321 „Neuendorfer Wiek mit Insel Beuchel“.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Neuenkirchen besitzt keinen Landschaftsplan.

Besonderer Artenschutz

Nach den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Ergänz. von 12.12.2007) zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten zu unterscheiden. Letzteren wird dabei ein besonders intensiver Schutz zuteil. Welche wild lebenden Tier- und Pflanzenarten dem strengen Artenschutz unterliegen, regeln die Bestimmungen des BNatSchG (s. § 10 Abs. 2 Nr. 11) in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung (s. Anlage 1, Spalte 3 BArtSchV, Februar 2005), der EG-Artenschutzverordnung (s. Anhang A der VO der EG Nr. 338/97, Änd. 2005) sowie der FFH-Richtlinie (s. Anhang IV der RL 92/43/EWG). Sofern streng geschützte Arten oder deren Lebensräume durch die Maßnahme betroffen sind, ist dies im Abwägungsprozess besonders zu berücksichtigen. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung hat keine potenzielle Betroffenheit der Erhaltungsziele ergeben.

Immissionsschutz

Ausgehend von dem in § 1 BauGB formulierten Grundsatz der Bauleitplanung zur Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse kommen bei der Aufstellung von Bauleitplänen verschiedene gesetzliche und lärmtechnische Regelwerke zur Anwendung, die sich in ihrer Struktur und ihren Aussagen unterscheiden. Dies hat seinen Grund in der Tatsache, dass sie auf unterschiedliche Lärmarten zugeschnitten sind.

Gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Gemäß BImSchG sind außerdem bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (Trennungsgrundsatz).

Kultur- und Sachgüter

Zur Beachtung der Belange der Baukultur und der Denkmalpflege wird das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern herangezogen. Bei einer Altlastenproblematik ist die Bodenschutz-, Abfall- und Wassergesetzgebung zu beachten.

D.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Klima, Landschaft

2.1.1. Bestandsaufnahme

2.1.1.1 Biotoptypen

Die Bewertung erfolgt nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung 2018 (überarbeitet 2019) des LUNG. Um für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nachvollziehbare und quantifizierbare Wertgrößen zu erhalten, werden die Biotoptypen bewertet. Die Bewertung erfolgt nach der vereinfachten Biotopwertansprache, da lediglich Funktionen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege betroffen sind. Nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ werden insbesondere die

- Regenerationsfähigkeit des vorkommenden Biototyps und
- die regionale Einstufung in die „Roten Listen der gefährdeten Biotoptypen BRD“

als wertbestimmende Kriterien herangezogen. Demnach werden in der HzE Wertstufen von 0 bis 4 sowie entsprechende Biotopwerte von 0 bis 10, die Durchschnittswerte darstellen, vergeben. Die konkrete Bewertung des Biototyps erfolgt entsprechend der lokalen Ausprägung. Bei einer durchschnittlichen Ausprägung wird ein mittlerer Bereich der möglichen Wertstufe angenommen. Bei unterdurchschnittlicher Ausprägung erfolgt eine Abwertung und bei besonders hervorzuhebender Beschaffenheit des Biotops eine Aufwertung. Die Lage der Biotope im Untersuchungsraum ist aus der Karte der Biotoptypenkartierung zu entnehmen (Anlage U2).

Sandacker (ACS), Wertstufe 0

Acker auf sandigem Boden in intensiver Nutzung ist in den Wirkzonen I und II zu finden, wird hier lt. HzE 2018 aber nicht berechnet, da mittelbar nur Biotope mit einer Wertstufe ab 3 berücksichtigt werden.

Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU), Wertstufe 2

Aus zwei- bis mehrjährigen Arten aufgebaute Staudenfluren auf nährstoffreichen, meist frischen Mineralstandorten wie Wegrainen, Schuttflächen, ehemaligen Abbauflächen, alten Brachen etc.

Straße (OVL), Wertstufe 0

Mit Beton befestigter Fahrweg sowie Wohnstraße. Das Biotop bleibt in der Eingriffsbilanzierung allerdings unberücksichtigt, da das Biotop nur in der Wirkzone II vorkommt. Berücksichtigt werden nach den HzE 2018 nur Biotope mit einer Wertstufe ab 3.

Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt (OVU), Wertstufe 0

Ein teilversiegelter Weg entlang des Ackers und Zufahrt zu landwirtschaftlicher Betriebsfläche sowie Zuwegung nach Laase. Eine Teilfläche des Biotopes befindet sich im Geltungsbereich. Ein größerer Anteil des Biotopes bleibt in der Eingriffsbilanzierung allerdings unberücksichtigt, da es in den Wirkzonen I und II liegt. Berücksichtigt werden nach den HzE 2018 nur Biotope mit einer Wertstufe ab 3.

Lockerer Einzelhausgebiet (OEL), Wertstufe 0

Einzelhausgebiet mit großen Hausgärten. Das Biotop bleibt in der Eingriffsbilanzierung allerdings unberücksichtigt, da das Biotop nur in der Wirkzone II vorkommt. Berücksichtigt werden nach den HzE 2018 nur Biotope mit einer Wertstufe ab 3.

Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage (ODS), Wertstufe 0

Sonstige Gebäude und Anlagen der industrialisierten Landwirtschaft wie Scheunen, Silos und Lagerflächen abseits von Stallanlagen. Auch Gärtnereien bzw. größere Gewächshauskomplexe. Das Biotop bleibt in der Eingriffsbilanzierung allerdings unberücksichtigt, da das Biotop nur in den Wirkzonen I und II vorkommt. Berücksichtigt werden nach den HzE 2018 nur Biotope mit einer Wertstufe ab 3.

Brachfläche der Dorfgebiete (OBD), Wertstufe 0

Hierbei handelt es sich v. a. um verlassene oder aufgegebene Dorfstellen, Einzelgehöfte, Stallanlagen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsstandorte.

Sandmagerrasen (TMS), Wertstufe 3

Weitgehend ungestörte Bestände der Sandmagerrasen. Da sich das geschützte Biotop zwar innerhalb der Wirkzonen befindet, jedoch umgeben von den Störquellen Straße und Siedlung ist, ist nicht davon auszugehen, dass durch den Eingriff eine erhöhte Störung für das Biotop entsteht.

Ruderalisierter Sandmagerrasen (TMD), Wertstufe 3

An typischen Arten verarmte bzw. von Ruderalarten durchsetzte Sandmagerrasen. Als Störungszeiger können z. B. Quecke, Weiche Trespe sowie Acker-Wildkräuter und nitrophytische Hochstauden auftreten. Anteil typischer Arten 50 - 80 %. Eine Teilfläche des Biotopes befindet sich im Geltungsbereich. Der Teil des Biotops bleibt erhalten und wird in die Festsetzung übernommen. Die in den Wirkzonen befindlichen Biotopflächen werden wegen der unmittelbaren Nähe zu erheblichen Störfunktionen nicht in der Bilanzierung betrachtet.

Sportplatz (PZO), Wertstufe 0

Ballsportanlagen wie Fußball-, Feldhockey- und Tennisplätze sowie Leichtathletikanlagen mit Rasen- und/oder Ascheplätzen, z. T. Kunststoffbahnen u. a.. Meist kein oder sehr wenig Raum für Spontanvegetation. Das Biotop bleibt in der Eingriffsbilanzierung allerdings unberücksichtigt, da das Biotop nur in den Wirkzonen I und II vorkommt. Berücksichtigt werden dort nach den HzE 2018 nur Biotope mit einer Wertstufe ab 3.

Geschlossene Baumreihe (BRG) und Einzelbäume

Baumreihen befinden sich lediglich in der Wirkzone I und II, mehr als 5 Bäume auf 100 m, 0 - 20 % Verluste. Im Eingriffsbereich werden 11 Einzelbäume beseitigt. Diese sind nach BaumSchKompErl MV durch Neupflanzungen auszugleichen.

2.1.1.2 Tiere und Pflanze

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind mögliche Vorkommen sowie Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Es wird geprüft, ob ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigungen besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG im Rahmen der Maßnahme vorliegt und ggf. der Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG gestellt werden kann. Eine detaillierte Betrachtung der im Untersuchungsraum vorkommenden Tierarten befindet sich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage U1).

Pflanzen

Ein Vorkommen von folgenden streng geschützten Pflanzenarten ist für den MTBQ 1446-3 verzeichnet:

- *Gagea villosa* (Acker-Goldstern) RL MV 3
- *Filago vulgaris* (Gewöhnliches Filzkraut) RL MV 1
- *Medicago minima* (Zwerg-Schneckenklee) RL MV 2
- *Verbena officinalis* (Echtes Eisenkraut) RL MV 1
- *Vincetoxicum hirundinaria* (Weiße Schwalbenwurz)
- *Lithospermum officinale* (Echter Steinsame) RL MV 2
- *Muriophyllum spicatum* (Ähriges Tausendblatt) RL MV V
- *Zostera marina* (Echtes Seegras)
- *Potamogeton pectinatus* (Kamm-Laichkraut)
- *Ruppia maritima* (Meeres Salde)

Durch abweichende Lebensräume (aquatische oder Wald- bzw. Acker-Biotope) entfallen die grau hinterlegten Arten im Eingriffsbereich. Vorkommen der Arten *F. vulgaris*, *M. minima* sowie *V. officinalis* konnten bei der Begehung vor Ort (6.10.2022) ausgeschlossen werden, geschützte Pflanzen sind somit vom Vorhaben nicht betroffen.

Säugetiere

Die nach Anhang IV der FFH-RL zu betrachtenden terrestrischen Säugetiere sind Fischotter *Lutra lutra*, Biber *Castor fiber*, Haselmaus *Muscardinus avellanarius*, Wolf *Canis lupus*.

Von den zu betrachtenden Anhang IV-Arten ist *Lutra lutra*, der Fischotter, im betreffenden MTBQ nachgewiesen (LUNG-Kartenportal). Allerdings sind im Plangebiet selber oder im unmittelbaren Umfeld keine größeren Bachläufe, sodass hier kein Vorkommen anzunehmen ist.

Ein Vorkommen von Fledermaus-Arten des Anhangs IV ist im Eingriffsbereich anzunehmen. Gehölze im Umfeld sowie auch die Gebäude können Quartiersplätze einzelner Fledermausarten beherbergen. Ein Überfliegen des Vorhabenbereiches durch Fledermäuse, welche ihren Lebensraum in den umliegenden Bäumen oder im Siedlungsbereich finden, ist ebenfalls anzunehmen. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen durch das Vorhaben kann demnach nicht ausgeschlossen werden. Mit der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme **V_{AFB1}** ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Ein Vorkommen weiterer Säugetier-Arten des Anhangs IV kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist bzw. diese Arten in diesem Bereich nicht nachgewiesen wurden (LUNG-Kartenportal).

V_{AFB1}: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit **Fledermäusen** zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (1.11. bis 30.3.) durchzuführen.

Sollten die Baumaßnahmen innerhalb der Winterruhe von Fledermäusen nicht möglich sein, so ist in jedem Fall ein Nachtbauverbot einzuhalten um Kollisionsschäden von Fledermäusen und Baumaschinen zu vermeiden. Es beginnt eine Stunde vor Sonnenuntergang und endet eine Stunde nach Sonnenaufgang.

Vor Baubeginn ist sowohl während der Aktivitätszeit der Fledermäuse, als auch während deren Winterruhe durch eine Fachkraft die Nutzung potenzieller Sommer- bzw. Winterquartiere zu überprüfen.

Der Verlust potenzieller Fledermaushabitate in den leerstehenden Gebäuden ist durch das Anbringen von artspezifischen Fledermauskästen (Sommer- und Winterquartier) an wenig frequentierten Hauswänden oder Bäumen in der näheren Umgebung nach Südost bis Nordwest in 3-5 m Höhe mindestens 1:1 auszugleichen. Dabei ist darauf zu achten, dass ein freier Anflug möglich ist.

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet kommen potenziell Brutvogelarten vor. Es handelt sich um ein für die genannten Biotope typisches Artenspektrum. Allerdings ist das Artenspektrum durch die Ortslage und die weiteren Umgebungsstörquellen bestimmt. Es ist von Störungen durch den Menschen sowie hohen Prädatorendruck durch Katzen und Hunde auszugehen. Im Rahmen der Erschließung des Gebietes werden die Brutvogelgemeinschaften der angrenzenden Siedlung (an den Menschen in ihrem Brutverhalten adaptierte Arten) die neuen Bereiche besiedeln.

Es handelt sich bei den anderen potenziell vorkommenden Arten überwiegend um Arten der Gehölze sowie des Siedlungs- und Siedlungsrandbereiches. Es handelt sich insgesamt um Arten die wenig störungsempfindlich in Bezug der Nutzungsintensität der angrenzenden Flächen sind. (Für sämtliche prominente Arten sind für diese Bereiche im LUNG-Kartenportal keine Vorkommen gelistet oder der Lebensraum ungeeignet (Rotmilannester wurden nicht nachgewiesen)). Durch Ausgleichsmaßnahmen wie Hecken und Baumpflanzungen und die entstehen neue Habitate, Verbindungen und Inseln für diese Arten. Mit der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme **V_{AFB2}** besteht keine erhebliche Beeinträchtigung der Brutvögel durch das Vorhaben.

V_{AFB2}: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit **Brutvögeln** zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen und eventuelle Rückschnitte/Rodungen der Gehölze nur außerhalb der Brutzeit (1.10. bis 28.2.) durchzuführen. Sollten die Bauarbeiten und Rückschnitte trotzdem während der Brutzeit erforderlich werden, sind das Gelände und die Gehölze durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen von Brutstätten zu überprüfen.

Rastvögel

Die Bedeutung und Nutzbarkeit als Äsungsraum für Gänse und Schwäne auf der Zugrast hängt wesentlich von der Art und der Intensität der Nutzung ab. Auch der Zustand der Flächen wirkt sich auf die Verfügbarkeit der Flächen zur Rast bzw. zur Äsung aus. Aufgrund der Siedlungsnähe und der fehlenden Offenheit der Fläche ist nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten Auswirkung auf die Rastvogelarten auszugehen. Auch Schlafplätze befinden sich nicht innerhalb des Standortes oder in unmittelbarer Umgebung. Eine besondere Funktion in Bezug auf die Eignung als Nahrungshabitat zur Zugrast durchziehender Wasservögel besteht nicht. Es ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Zug- und Rastvogelarten auszugehen.

Amphibien

Im LUNG-Kartenportal sind für diesen Bereich keine gefährdeten Arten gelistet. Trotzdem ist sicherzustellen, dass Arbeitsgruben bei Tagesende stets verschlossen hinterlassen werden (Fallenwirkung). Hiervon profitieren auch alle weiteren bodenlebenden Tiere.

Reptilien

Zu prüfende Arten sind Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse. Die Zauneidechse ist im LUNG-Kartenportal für diesen Bereich gelistet. Da sich geeignete Habitate in diesem Gebiet befinden, ist bei Bauarbeiten von einer Beeinträchtigung auszugehen. Um dieser entgegen zu wirken, ist die Vermeidungsmaßnahme **V_{AFB3}** umzusetzen.

V_{AFB3}: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit **Reptilien** zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien (Mitte Oktober bis Mitte März) durchzuführen. Zur Lagerung von Baumaterialien sind weniger sensible Bereiche der Gewerbefläche zu nutzen, welche von Reptilien als Winterquartier nicht genutzt werden.

Sollten die Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit nicht möglich sein, so sind potenzielle Zauneidechsenhabitate durch eine Vergrümmungsmahd mit einem Balkenmäher in 15 cm Schnitthöhe und „von Innen nach Außen“ freizuschneiden, sowie durch einen Herpetologen auf Vorkommen zu untersuchen. Sollten Individuen der Zauneidechse festgestellt werden, so sind Baubereich und ZE-Habitate durch einen Reptilienzaun voneinander zu trennen.

Potenzielle Winterquartiere von Zauneidechsen wie Stein,- Schutt,- und Totholzhaufen sind nur während der Aktivitätszeit der Zauneidechse umzusetzen, um den Tieren ein Ausweichen zu ermöglichen.

Fische und Rundmäuler

Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten dieser Tiergruppe kann ausgeschlossen werden, da im B-Plan-Gebiet kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist (bestätigt durch LUNG-Kartenportal).

Mollusken

Ein Vorkommen der Anhang IV-Arten Zierliche Tellerschnecke und Gemeine Flussmuschel kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist (bestätigt durch LUNG-Kartenportal).

Käfer

Ein Vorkommen von Käfer-Arten des Anhangs IV (Großer Eichenbock, Breitband, Schmalbinder, Breitflügel-Tauchkäfer, Eremit) kann ausgeschlossen werden, da im Eingriffsbereich kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Libellen

Ein Vorkommen von Libellen-Arten kann ausgeschlossen werden, da ein aquatischer Lebensraum fehlt. Eine direkte Beeinträchtigung kann deshalb ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Ein Vorkommen von Schmetterlings-Arten des Anhanges IV ist lt. LUNG-Kartenportal auf den Segelfalter beschränkt. Da es sich bei der Art ausschließlich um einen einmaligen Irrgast von 2004 handelt und ein Vorkommen des Schmetterlings nicht zu erwarten ist, ist von keiner Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben auszugehen.

2.1.1.3 Gewässer

Im Geltungsbereich befinden sich keine offenen Gewässer.

2.1.1.4 Klima

Die geplante Bebauung in ihrer Gesamtheit verändert das Kleinklima, beeinträchtigt es aber nicht negativ. Umlaufende Hecken, Baumpflanzungen auf den Grundstücken und an der Planstraße sowie die kleinräumige Gestaltung der Hausgärten sowie zu empfehlende Fassaden- und Vertikalbegrünung bewirken positive Effekte.

2.1.1.5 Wirkungsgefüge

Die Eingriffe haben keine wesentlichen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, da der Raum nach Durchführung der Arbeiten wiederbesiedelt werden kann und eine Vielfalt an Biotopen entsteht. Boden, Wasser, Luft und Klima verändern sich nicht wesentlich, es finden Ausgleichsmaßnahmen statt. Hierdurch verändert sich auch das Wirkungsgefüge zwischen ihnen nicht wesentlich.

2.1.1.6 Landschaft

Die Bebauung der Fläche hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild am Ortsrand. Der aktuell vorhandene städtebauliche Missstand weicht einer sanierten und teilweise neuerrichteten Bebauung und wertet das Landschaftsbild somit auf.

2.1.1.7 Biologische Vielfalt

Die Erschließung und Bebauung von ruderalen Staudenfluren frischer bis trockener Mineralstandorte vermindert diese Biotope und damit die ihnen innewohnenden Arten. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich stellen eine veränderte neue biologische Vielfalt sicher.

2.1.2. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidung

Aus der Sicht der Ortsentwicklung handelt es sich hinsichtlich des sparsamen Umganges mit Grund und Boden und der geringstmöglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes um einen geeigneten Standort für das Gebiet das den Ortsrand abrundet. Die Inanspruchnahme von wertvolleren Flächen der freien Landschaft wird vermieden; es werden überwiegend geringwertige natürliche Elemente in Anspruch genommen, die außerdem bereits einer starken Vorbelastung ausgesetzt sind.

Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Die LAGA TR Boden 2004 ist anzuwenden. Bei Auffüllungen besteht eine abfallrechtliche Deklarationspflicht.

Sandauffüllungen enthalten z.T. Ziegelsplitt. Ziegelsplitt, insbesondere in geringen Mengen, schließt eine Verwertung als Boden nicht unbedingt aus. Hier ist jedoch mit besonderer Aufmerksamkeit auf andere Beimengungen wie z.B. Asbest zu achten. Es ist bei Auffüllungen von einem Deklarationserfordernis nach LAGA M 20 und DIN 19731 auszugehen.

Arbeiten mit asbesthaltigen und/oder teeröhlhaltigen Abfällen sind in der Regel in Anwesenheit einer sachkundigen Person unter Einhaltung der Gefahrstoffverordnung und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe-TRGS 519 und/oder TRGS 551 durchführen zu lassen. Die Anmeldung hat spätestens 7 Tage vor Arbeitsbeginn bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, Frankendamm 17 in 18439 Stralsund zu erfolgen.

Bodenauf- und -abtrag stört die Bodenfunktionen. Der Lebensraum von Bodenorganismen kann erheblich verändert werden. In Anlehnung an die DIN 19731 und 18915 ist bei Niveauveränderungen > 20 cm von erheblichen Eingriffen auszugehen.

Der kulturfähige Oberboden ist vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen, auf Mieten fachgerecht zwischen zu lagern und soweit im Umfang möglich zum Wiedereinbau als Vegetationstragschicht auf den zu begrünenden Flächen oder zum Ausgleich der Bodenbewegungen zu verwenden. Befestigte Flächen sind, soweit möglich, in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen.

Ortsfeste Auszäunungen sind zu nutzen, um Bodenschäden durch z.B. Befahren oder Lagerplatznutzung zu vermeiden. Fahrtrassen und Lagerplätze während der Bauphase sollen auf künftig überbaute Flächen konzentriert werden. Ausnahmen können möglicherweise z.B. bei

letzten Bauabschnitten zu prüfen sein. Abweichungen sind unter Vorlage eines Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 zu beantragen.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWVb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durch-wurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-O der LAGA einzuhalten.

Das Maß der zulässigen Versiegelung wird zudem auf das erforderliche Maß begrenzt. Die Begrenzung der Geschossanzahl der geplanten Gebäude dient dazu die Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten. Schottergärten sind unzulässig.

Durch die Beschränkung der zulässigen Grundfläche (weit unter dem gesetzlich möglichen Maß) soll ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sichergestellt werden.

Nachfolgend werden Vermeidungsmaßnahmen und Vorsorgemaßnahmen zusammenfassend dargestellt. CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderes schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Zur Minimierung und Vermeidung der negativen Auswirkungen auf die Brutvogelarten sollten die Eingriffe in Gehölze, Brachen und Staudenfluren in der Erschließungsphase im Zeitraum vom 1. September bis 28. Februar erfolgen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die Rastvögel sind nicht erforderlich.

Zum Schutz der Amphibien und Reptilien ist sicherzustellen, dass Arbeitsgruben bei Tagesende stets verschlossen hinterlassen werden (Fallenwirkung), hineingefallene Tiere sind daraus stets sofort zu entfernen.

Eingriffsbilanzierung

Im Rahmen des B-Plans sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist nach § 21 BNatSchG, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über den Ausgleich zu entscheiden. Hierzu ist eine Eingriffsbilanzierung erstellt worden (s. Tabelle 1-5). Eine Zusammenstellung der Berechnung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist aus der Anlage U3 zu entnehmen.

Lagefaktor

Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- bzw. Abschläge auf den ermittelten Biotopwert berücksichtigt:

- < 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen = Lagefaktor 0,75

Versiegelung

In der vorliegenden Planung wurde innerhalb der Fläche für das Mischgebiet eine GRZ von 0,4 (+50% mögliche Überschreitung für Nebenanlagen) festgesetzt, die den maximalen Anteil zukünftig zu versiegelnder Fläche im Mischgebiet wiedergibt. Ferner wird eine Planstraße angelegt, die vollversiegelt wird, wodurch sich ein Zuschlag von 0,5 auf den Biotopwert x der zu versiegelnden Fläche ergibt.

Tabelle 1: Berechnung des Eingriffsäquivalents für Funktionsverlust von Biotopen nach HzE

Betroffener Biotoptyp	Wertstufe	Biotopwert des betroffenen Biotops	Fläche des betroffenen Biotops [m ²]	Lagefaktor (nahe Störquellen=0,75)	Eingriffsflächenäquivalent [m ²]
Baufeld					
Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	2	3	4299,00	0,75	9.672,8
Brachfläche der Dorfgebiete (OBD)	0	0,4	770,00	0,75	231,0
Ruderalisierter Sandmagerrasen (TMD)	3	6	Biotop wird festgesetzt, daher ist keine Bilanzierung nötig		
Gesamt			5.069		9.903,8

Tabelle 2: Berechnung der Versiegelung durch die Maßnahme nach HzE

Versiegelung	Fläche [m ²]	Versiegelungszuschlag (nichtvers.=0; teil=0,2; voll=0,5)	Eingriffsflächenäquivalent f. Versiegelung [m ²]
Verkehr Vollversiegelung	629	0,5	314,50
Grundstücksversiegelung max.60%	4572*0,6	0,5	1371,60
bereits versiegelte Fläche durch Bebauung	933,73	0	-933,73
Gesamt			752

Die im Bau Feld zu rodenden 11 Bäume werden nach BaumSchKompErl MV ausgeglichen, es erfolgt eine Neupflanzung der zu ermittelnden Baumanzahl im B-Plan-Gebiet. Sobald die Baum-Daten ermittelt sind, wird die Zahl der Nachpflanzungen konkretisiert.

Wirkzonen

Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können Biotope, die sich im Wirkraum des Plangebietes befinden, mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d.h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope und

Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu berücksichtigen.

Gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung 2018 ist eine erste Wirkzone von 50m und eine zweite bis 200 m zugrunde zu legen.

Die zu betrachteten geschützten Biotope TMS und TMD befinden sich unmittelbar an erheblichen Störquellen wie Straße und Siedlungsbereiche. Die Biotope liegen in größerer Entfernung zum Geltungsbereich und daraus folgenden Beeinträchtigungen als zu den bereits bestehenden Störquellen. Durch den Eingriff ist keine erhöhte Beeinträchtigung auszugehen. Weiterhin werden die Eingriffe in den Geltungsbereich durch die dazwischen befindlichen Gebäude und Bäume abgeschirmt, wodurch keine überlappende Störung in die Biotope erfolgt. Die Sandmagerrasenflächen werden daher in der Bilanzierung nicht berücksichtigt.

Tabelle 3: Berechnung des Eingriffsäquivalents für die Wirkzone 1, 50m Radius

Betroffener Biototyp	Wertstufe	Biotopwert des betroffenen Biotops	Fläche des betroffenen Biotops [m ²]	Lagefaktor (nahe Störquellen=0,75)	Eingriffsflächenäquivalent [m ²]
Wirkzone 1					
Sandacker (ACS)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	2	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage (ODS)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Brachfläche der Dorfgebiete (OBD)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Sportplatz (PZO)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Sandmagerrasen (TMS)	3	6	257,92	keine Berücksichtigung, da bereits erheblicher Störung durch Störquellen	
Ruderalisierter Sandmagerrasen (TMD)	3	6	533,24	keine Berücksichtigung, da bereits erheblicher Störung durch Störquellen ausgesetzt	
Gesamt					0,0

Tabelle 4: Berechnung des Eingriffsäquivalents für die Wirkzone 2, 200m Radius

Betroffener Biotoptyp	Wertstufe	Biotopwert des betroffenen Biotops	Fläche des betroffenen Biotops [m²]	Lagefaktor (nahe Störquellen=0,75)	Eingriffsflächenäquivalent [m²]
Wirkzone 2					
Sandacker (ACS)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	2	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage (ODS)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt (OVU)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Lockerer Einzelhausgebiet (OEL)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Brachfläche der Dorfgebiete (OBD)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Straße (OVL)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Sportplatz (PZO)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Sandmagerrasen (TMS)	3	6	4808,84	keine Berücksichtigung, da bereits erheblicher Störung durch Störquellen	
Ruderalisierter Sandmagerrasen (TMD)	3	6	457,31	keine Berücksichtigung, da bereits erheblicher Störung durch Störquellen ausgesetzt	
Geschlossene Baumreihe (BRG)	-	k.A. wg. BaumSchKompErl			
Gesamt					0,0

Tabelle 5: Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs nach HzE

Beseitigung	Versiegelung	Multifunkt. Kompensationsbedarf
9.903,8	752	10656,12

Es resultiert ein Kompensationserfordernis von 10.656,12 EFÄ.

Für den Eingriff in Natur und Landschaft, der durch das geplante Vorhaben verursacht wird, werden Maßnahmen erforderlich, die diese Auswirkungen mindern bzw. ausgleichen. Hierfür wurde ein Kompensationsszenario entwickelt, das aus zwei HzE-Ausgleichsmaßnahmentypen besteht, die innerhalb des Geltungsbereichs liegen.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Bäume (lt. Vorgabe HzE 6.22) zu setzen. Hier wird mindestens ein Einzelbaum pro (angefangener) 500m² Grundstücksfläche festgesetzt. Die Sortenauswahl hierfür ist von den HzE weit gefasst, so dass eine individuelle Gartengestaltung gewährleistet bleibt.

Den Geltungsbereich umgebend werden Siedlungshecken angelegt. Hierbei ist eine Breite 5m nach HzE-Vorgaben vorgesehen.

Für die Erhaltungsziele des benachbarten Vogelschutzgebietes (s. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung) zu unterstützen, sind Heckenpflanzungen unterschiedlicher Dimensionen empfehlenswert (z.B. u.a. *Prunus spinosa* für den Neuntöter), um die Struktureichheit zu verbessern und ruhigere Bereiche innerhalb der Hecke zu schaffen. Der Fokus würde dabei auf der Habitatattraktivität für den Neuntöter, die Sperbergrasmücke und die Heidelerche liegen. Diese Maßnahmen könnten zur Verbesserung des benachbarten Schutzgebiets beitragen.

Diese sind prioritär eingriffsnah durch geeignete Maßnahmen auszugleichen, jeweils in Absprache mit der UNB. Sollten hierdurch nicht ausreichend KFÄ erzielt werden, sind die verbleibenden durch den Erwerb von Ökopunkten auszugleichen. Bei der Maßnahme 6.31 wird aufgrund der Gegebenheiten im Geltungsbereich von der HzE-Vorgabe von einer Mindestgröße 1000m² abgesehen. Da die Hecke entlang des Geltungsbereichs mit einer geringeren Breite weitergeführt wird, kann von einer funktionsfähigen Gesamtheit ausgegangen werden, welche einen Biotopwert auch für vorkommende Tierarten ausweist. Eine Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ist dahingehend nötig.

Tabelle 6: Kompensationsmaßnahmen

Maßnahme	Wertstufe (zur Einschätzung d. naturschutzfachl. Wertigkeit)	Fläche	Vorgaben	Bezugsfläche	Anzahl Einheiten	Kompensationswert	Leistungsfaktor	Kompensationsflächenäquivalent KFÄ [m²]
lt. HzE2018					(z.B. Bäume)			
6.31 Anlage von Siedlungshecken	1	408		gesamte Fläche	1	1,0	0,5	204,00
6.22 Einzelbäume im Zielbereich Siedlungen	-	-	je angefangene 500m² Grundstück, Vorgaben nach HzE Maßnahme 6.22	Baumzahl * 25	37	1,0	1,0	925,00
Gesamt								1.129,0
							verbleibend	9.527,1

Ein Ausgleich nach BaumSchKompErl MV von 11 Baumpflanzungen erfolgt an der Planstraße. Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen (s. auch Tabelle 6) verbleibt ein Kompensationsbedarf von **9527,1 KFÄ**. Der ausstehende Bedarf wird durch den Kauf von Ökopunkten von entsprechenden Ökoflächen in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ gedeckt.

2.2. Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Auswirkungen auf die Nutzer*innen des Plangebietes und ihre Gesundheit können von jeglichen Immissionen durch Verkehr, Gewerbe, Freizeitnutzung und Landwirtschaft, aber auch durch Altlasten ausgehen.

2.2.1. Bestandsaufnahme

Beim Bebauungsplan Nr. 9 geht es um die Festsetzung eines Mischgebietes. Wohnen und nicht wesentlich störendes Gewerbe werden nebeneinander angesiedelt. Die gewerbliche Nutzung im Plangebiet stellt keinen Störfaktor für die Wohnnutzung im Plangebiet dar, weshalb davon auszugehen ist, dass diese für die Wohnnutzung in der Umgebung ebenfalls keinen signifikanten Störfaktor darstellt. Zumal sich unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich keine Wohnbebauung befindet. Ebenfalls ist, aufgrund der Größe des geplanten Mischgebietes, nicht mit einem signifikanten Anstieg des Pkw Aufkommens zu rechnen.

Als Emissionsquelle für das Plangebiet ist die Haupterschließungsstraße „Dorfstraße“ zu betrachten. Diese führt nordwestlich abzweigend durch die Ortslage Neuenkirchen und stellt für die dortige Wohnbebauung keinen signifikanten Störfaktor dar. Es ist davon auszugehen, dass

lediglich ein Anteil dieses Verkehrsaufkommens die Abzweigung Richtung Laase nutzt. Somit ist am Plangebiet nicht mit einer Störung, ausgehend von der Dorfstraße, zu rechnen.

Als weitere Emissionsquelle ist der angrenzende landwirtschaftliche Betrieb zu betrachten. Dieser grenzt ebenfalls an die vorhandene Wohnbebauung der Ortslage an und wurde in seiner Nutzung bereits so eingeschränkt, dass ein Nebeneinander von Betrieb und Wohnen emissionsrechtlich funktioniert. Daher ist davon auszugehen, dass im Plangebiet keine signifikante Störung zu erwarten ist.

Landwirtschaftliche Einsatztage und ggf. -nächte, z. B. zur Erntezeit, auf angrenzenden Ackerflächen sowie gelegentliche Geruchsbelästigungen durch das Ausbringen von Gülle sind im ländlichen Raum von den Anwohnern zu tolerieren.

Andere Emittenten, die nachhaltig auf das Plangebiet einwirken, sind nicht bekannt. Die Gemeinde kommt daher in Abwägung aller vorliegenden Informationen zu dem Ergebnis, dass immissionsschutzrechtliche Aspekte keinen Einfluss auf den Bebauungsplan Nr. 9 haben werden und somit keine tiefergehende, ggf. gutachterliche Auseinandersetzung mit immissionsschutzrechtlichen Fragen erforderlich ist.

Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und in der näheren Umgebung sind der Gemeinde keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

2.2.2. Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die Umsetzung des B-Plans sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verkehrsemissionen des örtlichen Straßennetzes zu erwarten. Auf das Gebiet wirken keine wesentlichen Immissionen ein.

2.2.3. Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtrealisierung (Nullvariante) des Mischgebietes führt zu keiner Veränderung der aktuellen Immissionssituation.

2.2.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen sind nicht erforderlich.

2.3. Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter

2.3.1. Bestandsaufnahme

Nach Informationen der Gemeinde befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Bau- oder Bodendenkmäler. In der Umgebung des Geltungsbereiches befinden sich keine Gebäude, die als Kulturdenkmal einzustufen sind. Negative Auswirkungen auf Kulturdenkmäler oder andere Sachgüter sind nicht zu erwarten.

2.3.2. Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Aufstellung des Bebauungsplanes gibt es keine Veränderung der derzeitigen Bestandssituation.

2.3.3. Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtrealisierung (Nullvariante) führt zu keiner Veränderung der aktuellen Situation.

2.3.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter sind nicht erforderlich.

2.4. Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser

2.4.1. Bestandsaufnahme

Dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR) obliegt die Beseitigung des auf seinem Gebiet anfallenden Abwassers, soweit er abwasserbeseitigungspflichtig ist. Die Bestandsgebäude wurden im Jahr 2021 an die Abwasserbeseitigung angeschlossen. Die neu zu errichtenden Gebäude werden ebenfalls beim ZWAR angeschlossen.

Die Erfassung des Hausmülls, der Wertstoffe, der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, des Sperrmülls sowie des Baum- und Strauchschnittes erfolgt entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen. Es besteht Anschlusszwang lt. Satzung. Von den Baustellen ist eine sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung zu sichern.

2.4.2. Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bei der Erschließung des Gebietes und dem Bau treten Lärm- und Staubemissionen auf.

Durch den Betrieb des Gebietes entstehen Abfälle. Sie werden getrennt erfasst und entsprechend der Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen wiederverwertet oder behandelt.

Das häusliche Abwasser wird in die Schmutzwasserkanalisation des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR) eingeleitet.

2.4.3. Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtrealisierung (Nullvariante) führt zu keiner Veränderung der aktuellen Situation.

2.4.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch den Einsatz geeigneter Maschinen und Bautechniken werden Lärm- und Staubemissionen während der Erschließung und dem Bau der Häuser auf ein Minimum reduziert.

2.5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Planungsalternative für das Gebiet besteht nicht, da es keine weitere Fläche in Neuenkirchen gibt, die die gleichen geeigneten Grundvoraussetzungen mitbringt (Lage, Gebäudebestand).

2.6. Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Das Gebiet ist so konzipiert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien möglich ist. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten scheiden jedoch die Windenergie oder Biomasse aus.

Einer weiteren sparsamen und effizienten Nutzung von Energie steht dieser Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nicht entgegen.

2.7. Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist das Verhältnis zwischen Natur und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern, soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen. Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen

durch die Planung bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen auf die betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen, die kumuliert weitere negative Auswirkungen verursachen könnten. Die Umwelt erheblich beeinträchtigende Wechselwirkungen sind daher bei der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

D.3 Zusätzliche Angaben

3.1. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben haben sich nicht ergeben.

3.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Eine Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt ist nicht erforderlich, da über die hier beschriebenen Auswirkungen hinaus keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind.

D.4 Zusammenfassung

Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima werden ausgeglichen. Das Wirkungsgefüge zwischen ihnen wird wieder hergestellt. Auch die Eingriffe in die Landschaft und die biologische Vielfalt sind nicht wesentlich und werden längerfristig ausgeglichen.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH-Gebiete und der Europäischen Vogelschutzgebiete werden nicht berührt. Schädliche, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind nicht zu erwarten.

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Kulturgüter. Während der Bauphase werden die Emissionen auf ein Mindestmaß beschränkt. Als Heizenergie können Erdgas und prioritär regenerative Energie genutzt werden. Hierdurch werden Emissionen vermindert. Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern wird gewährleistet. Die bestehenden Wechselwirkungen zwischen Umwelt, Menschen, werden nicht beeinträchtigt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 hat keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Artenschutzfachbeitrag

zum Bauvorhaben:

Änderungen des Flächennutzungsplans und B-Plans



Auftraggeber:

Gemeinde Neuenkirchen
Liddow 1
18569 Neuenkirchen

Projekt:

Änderung
Flächennutzungsplan
Bebauungsplan
Flurstücke 58/5+56

Bearbeitung:

Lutz Lendel *Lendel*
Dipl.-Geoökologe
Tel. 0385-589798-37
E-mail: L.Lendel@vius.de
Schwerin, August 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Methodisches Vorgehen	5
3.1 Relevanzprüfung geschützter Arten	5
4. Untersuchung der vorhabenrelevanten Arten	6
4.1 Säugetiere	6
4.2 Vögel	8
4.3 Reptilien	9
4.5 Schmetterlinge	10
5. Beschreibung der Wirkfaktoren	11
5.1. Baubedingte Wirkfaktoren	11
5.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
5.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren	12
6. Maßnahmen	12
7. Zusammenfassung des Artenschutzfachbeitrag	13
7.1 Fledermäuse	13
7.2 Vögel	14
7.3 Reptilien	14
8. Fazit	14
9. Literaturverzeichnis	15
Rechtsnormen	15
Quellen zur Methodik	15
Fachliche Quellen	15
10. Anhang	17
Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	17

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Neuenkirchen plant für die Flurstücke 58/5+56 zur Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung den Bebauungsplan Nr.9 „Mischgebiet am Sportplatz Neuenkirchen“ aufzustellen. Dazu ist eine Änderung des B-Plans und des Flächennutzungsplans nötig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 befindet sich mit einer Fläche von ca. 0,63 ha im Süden der Ortslage Neuenkirchen. Die dortige Brachfläche mit leerstehenden Gebäuden soll einer Nachnutzung zugeführt werden. Planungsziel ist, ein Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe zu generieren. Die vorhandenen baulichen Anlagen sollen erhalten bleiben und ergänzt werden.

Der Geltungsbereich wird im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB muss sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln. Daher erfolgt im Parallelverfahren die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes wird im Rahmen dieser Änderung angepasst und die Fläche künftig als Mischgebiet (MI) dargestellt.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte nach §§ 44 ff. BNatSchG während der Umsetzung des Projekts wird für das Untersuchungsgebiet ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.



Abbildung 1: Übersicht des Untersuchungsraums rot markiert (Quelle: Google GeoBasis)

2. Rechtliche Grundlagen

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind.

Geprüft wird, ob durch die geplante Umwandlung der bisherigen Brache in eine Mischnutzung aus Wohn- und Gewerbegebiet, die Verbotstatbestände des § 44 erfüllt, sprich Nist,- Brut,- oder Lebensstätten von Vögeln bzw. Quartiere von Fledermäusen beeinträchtigt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage einer Biotoptypenkartierung, sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst das ermittelt, was potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundagentabellen des LLUR herangezogen:

- a. Rote Liste der in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Brutvögel mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- b. Die Farn- und Blütenpflanzen Mecklenburg-Vorpommerns – Rote Liste Band 1+2 (2021) Nr. 29 - 2
- c. Rote Listen der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden gefährdeten bzw. stark gefährdeten Tierarten
- d. Übersicht der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3. Methodisches Vorgehen

Während einer ersten Begehung der untersuchten Fläche, am 06.10. 2022, fand eine Erfassung der vorhandenen Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets statt. Anhand dieser wurde eine Betroffenheitsanalyse (Lebensraum-Grobfilter) der relevanten Arten in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt. Der Betrachtungsraum ist dabei der Vorhabenbereich. Im Ergebnis einer Vorbeurteilung der örtlichen Bedingungen des Untersuchungsraumes, der Einbindung in die Umgebung und des übergeordneten Biotopgefüges ergab sich die Einschätzung, dass die entscheidungsrelevanten Artengruppen die Säugetiere (Fledermäuse), Vögel (Brutvögel) Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter) und Insekten (Schmetterlinge, Käfer) sind.

3.1 Relevanzprüfung geschützter Arten

Tabelle 1: Übersicht zur Beurteilungsrelevanz von Artengruppen

Artengruppe	Vorkommen	Beurteilungsrelevanz
Säugetiere Fledermäuse	Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse an Gebäuden des Plangebietes	ja
	Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen	ja
sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse) - Fischotter - Biber - Haselmaus - Wolf	Lebensräume dieser Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Vorkommen sonstiger Arten nach Anhang IV sind auszuschließen Sichtungen von Wolfsrudeln bzw. Einzeltieren liegen für die Insel Rügen nicht vor	entfällt
Vögel	Gehölze, Grünflächen sowie Fassaden und Dachtraufen der Gebäude stellen potenzielle Bruthabitate dar	ja
Amphibien	Laichgewässer kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Ein Vorkommen von Arten nach Anhang IV ist auszuschließen.	entfällt
Reptilien - Zauneidechse - Schlingnatter	potenzielle Lebensräume am Rande und auf der Brachfläche sind aufgrund der trockenen Ruderalflur nicht auszuschließen niedrige Gebüsche stellen ebenfalls potenzielle Habitate dar	ja
Käfer - Eremit - Heldbock (Eichenbock)	Vorkommen von Käfern, Schmetterlingen nach Anhang IV sind auszuschließen (geeignete Biotope mit Altholz- und Totholzbäumen sind im UR nicht vorhanden). Vorkommen Gewässergebundener Insekten können ausgeschlossen werden.	entfällt
Schmetterlinge	Das Vorkommen des Segelfalters (<i>Iphiclides podalirius</i>) als Irrgast in MV vorkommend. Er wurde lt. LUNG-Kartenportal im betroffenen Quadrant 2004 kartiert.	ja
Libellen	Aquatische Lebensräume für nach Anhang IV geschützte Libellenarten kommen im UR nicht	entfällt
Fische	Lebensräume für nach Anhang IV geschützte Fischarten kommen im UR nicht vor.	entfällt

Weichtiere	keine geeigneten terrestrischen oder aquatischen Habitate vorhanden	entfällt
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV können aufgrund der anthropogenen Vorbelastung der Flächen ausgeschlossen werden.	entfällt
Flechten	In Vorpommern kommen keine Flechtenarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Moose	Vorkommen nach Anhang IV geschützter Moosarten können aufgrund der anthropogenen Vorbelastung der Fläche ausgeschlossen werden	entfällt

4. Untersuchung der vorhabenrelevanten Arten

4.1 Säugetiere

Untersuchung Fledermäuse

Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde während der Begehung am 06.10. 2022 optisch auf eine Eignung als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat für Fledermäuse untersucht. Weiterhin fand eine Einschätzung der Fassaden auch benachbarter Gebäude und der angrenzenden Gehölze, bezüglich der Eignung als Sommer- oder Winterquartier für Fledermäuse statt.

Ergebnisse

Geplant ist die Umwandlung einer Gewerbebrache mit ehemaligen und genutzten Wirtschaftsgebäuden in ein Mischgebiet aus Wohnbebauung und Gewerbe. Da die Gebäudesubstanz (Küchentrakt Abbildung 2 und altes Heizhaus) auf der Fläche erhalten und ausgebaut werden soll, ist mit Eingriffen in potenzielle Sommerquartiere von Fledermäusen zu rechnen. Als Winterquartier scheinen die leerstehenden Gebäude aufgrund der Frostgefährdung ungeeignet. In dem genutzten Gebäude könnten aufgrund von Wärmequellen auch Winterquartiere im Dachstuhl besetzt sein.

Auf der Brachfläche hat sich eine Ruderalflur mit jungen Gehölzen, darunter auch Obstgehölzen entwickelt. Aufgrund der vorhandenen Leitstrukturen, Baumreihen des angrenzenden Sportplatzes, Allee an der Dorfstraße und der östlich gelegenen kleinen Waldfläche stellt der Untersuchungsraum ein potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Die relativ vielfältige Zusammensetzung der Pflanzenarten lässt auf ein hohes Potenzial als Insektenhabitat schließen und bekräftigt ein Vorkommen von

Fledermäusen ebenfalls.

An den Fassaden der benachbarten Gebäude, Wohngebäude sowie Werk- und Lagerhallen, sind Hohlräume vorhanden, welche von Fledermäusen, insbesondere von Zwerg- und Mückenfledermäusen, als Sommerquartier genutzt werden könnten.

Tabelle 2: im Untersuchungsgebiet laut BfN UTM-Gitter potenziell vorkommende Fledermausarten

wissenschaftl. Arname	deutscher Arname	Anh IV	RL D	RL M-V
<i>Barbastella barbastellus</i> SCHREB.	Mopsfledermaus	x	2	1
<i>Eptesicus nilssonii</i> KEYS. ET BLAS.	Nordfledermaus	x	G	0
<i>Eptesicus serotinus</i> SCHREB.	Breitflügel-Fledermaus	x	G	3
<i>Myotis brandtii</i> EV.	Große Bartfledermaus	x	V	2
<i>Myotis dasycneme</i> BOIE	Teichfledermaus	x	D	1
<i>Myotis daubentonii</i> KUHL	Wasserfledermaus	x	*	4
<i>Myotis myotis</i> BKH.	Großes Mausohr	x	V	2
<i>Myotis mystacinus</i> KUHL	Kleine Bartfledermaus	x	V	1
<i>Myotis nattereri</i> KUHL	Fransenfledermaus	x	*	3
<i>Nyctalus leisleri</i> KUHL	Kleiner Abendsegler	x	D	1
<i>Nyctalus noctula</i> SCHREB.	Abendsegler	x	V	3
<i>Pipistrellus nathusii</i> KEYS. ET BLAS.	Rauhhauf-Fledermaus	x	*	4
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> SCHREB.	Zwergfledermaus	x	*	4
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> LEACH	Mückenfledermaus	x	D	G
<i>Plecotus auritus</i> L.	Braunes Langohr	x	V	4
<i>Plecotus austriacus</i> J. FISCHER	Graues Langohr	x	2	G
<i>Vespertilio murinus</i> L.	Zweifarb-Fledermaus	x	D	1

Fett hervorgehoben sind Arten, deren Verbreitungsgebiet sich über die Vorhabenfläche erstreckt und deren Vorkommen dort gelistet ist („kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“; BfN 2019) grau hervorgehoben sind Arten, die vor Ort lediglich ein Verbreitungsgebiet haben.



Abbildung 2: Alter Küchentrakt mit Habitatpotenzial für Fledermäuse und Ruderalvegetation (Quelle: eigene Aufnahme)

4.2 Vögel

Untersuchung Brutvögel/Rastvögel

Methoden

Die Eignung des Untersuchungsraums als Brut- und Nahrungshabitat heimischer Vogelarten erfolgt anhand einer Potenzialabschätzung. Dabei wurden außerdem die Fassaden der benachbarten Gebäude, sowie die angrenzenden Hecken und Bäume betrachtet.

Ergebnisse

Während der Begehung konnte festgestellt werden, dass die Gewerbebrache mit ihrer dichten Ruderalvegetation, sowie der vorhandenen Schutt-, Stein- und Totholzhaufen ein hohes Potenzial als Brut- und Nahrungshabitat für Bodenbrüter besitzt. Auch einige Sitzwarten sind durch niedrige technische Bauwerke, Gehölze, Zäune und Schutt vorhanden. Die Fassaden der benachbarten Gebäude weisen Dachüberstände, rauen Putz und einige geschützte Hohlräume und Nischen auf, welche für den Nestbau geeignet sind. Vorhandene Gehölzstrukturen bieten ein geeignetes Bruthabitat für Gehölzbrüter. Höhlenbrüter sind aufgrund des geringen Alters der Bäume auszuschließen. Wegen der Nähe der Fläche zu den benachbarten stärker frequentierten Gewerbeflächen und den Siedlungsrand, werden hauptsächlich unempfindliche ubiquitäre Vogelarten vermutet. Durch Erd- und Gehölzarbeiten, sowie Arbeiten an den Gebäuden ist von einer erheblichen Beeinträchtigung von Brutvogelarten auszugehen.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in Siedlungsnähe und weist keine offenen Äsungsräume für Rastvögel auf. Das Gebiet ist daher nicht geeignet für die Gans- und Schwanarten. Es ist daher von keiner Beeinträchtigung für Rastvögel auf der Fläche auszugehen.



Abbildung 3: Küchentrakt mit Brombeergebüsch und Laubbäumen als Bruthabitat für verschiedene Vogelarten (Quelle: eigene Aufnahme)

4.3 Reptilien

Untersuchung Zauneidechse

Methode

Die Eignung des Untersuchungsraums als Reptilienhabitat erfolgt ebenfalls anhand einer Einschätzung der vorhandenen Biotope als Lebensraum der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*). Dabei wurden die Gewerbebrache und besonders die angrenzenden Ruderalflächen der genutzten Gewerbefläche betrachtet.

Ergebnisse

Die Ruderalvegetation der betreffenden Flurstücke, sowie der angrenzenden Gewerbebrache weisen mit sonnigen Kriechrasen, Brombeergebüschen sowie der Stein,- Sand,- und Totholzhaufen Potenziale für die Zauneidechse auf, die laut BfN-Verbreitungskarten nachweislich in der betrachteten Kachel 453/349, in der sich der U-Raum befindet, vorkommt.

Für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) werden kein Verbreitungsgebiet und keine Nachweise angegeben. Es ist erfahrungsgemäß jedoch nicht auszuschließen, dass die

sehr verborgen lebende Natter unerwartet vorkommt. Maßnahmen für die Schlingnatter werden durch die im Kapitel 6 beschriebenen Maßnahmen für die Zauneidechse mit abgedeckt. Auch bei unentdecktem Vorkommen der Schlingnatter kann so eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis* L.) kann aufgrund fehlender Habitats ausgeschlossen werden.

Trotz einer stellenweise recht häufigen Frequentierung durch Haustiere und Beschäftigte, sind Vorkommen geschützter Reptilien auf den Flächen möglich.

Folgende Reptilien sind nach Anhang IV der FFH RL (LUNG 2023) zu betrachten:

wissenschaftl. Artname	deutscher Artname	Anh IV	RL D	RL M-V
<i>Coronella austriaca</i> LAUR.	Schlingnatter, Glattnatter	x	3	1
<i>Emys orbicularis</i> L.	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	1
<i>Lacerta agilis</i> L.	Zauneidechse	x	3	2

Hervorgehoben sind Arten, deren Verbreitungsgebiet sich über die Vorhabenfläche erstreckt und deren Vorkommen dort gelistet ist („kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“; BfN 2019)

4.5 Schmetterlinge

Untersuchung Segelfalter

Methode

Zur Untersuchung der Eignung des Untersuchungsraumes als potenziell Habitat für den Segelfalter (*Iphiclides podalirius*) erfolgt mittels einer Abschätzung der Futterpflanzen. Weiterhin wurde ein Vorkommen mit dem LUNG-Kartenportal abgeglichen.

Ergebnisse

Laut LUNG-Kartenportal wurde der Segelflieger 2004 bei einer Kartierung im betroffenen MTB-Quadranten (1446-3) nachgewiesen. Er ist als Irrgast auf der Roten Liste in Mecklenburg-Vorpommern gelistet. Da Irrgäste nur sporadisch in die Gebiete (Mecklenburg-Vorpommern) fliegen und deren Nachkommen im Winter zumeist sterben oder im Herbst zurückwandern, ist von keinem Vorkommen der Art in dem Untersuchungsraum auszugehen. Aktuellere Nachweise gibt es für die Region Rügen nicht (Arbeitsgruppe Schmetterlinge Deutschlands, 2016). Der Segelfalter wurde nur einmalig kartiert, weshalb davon auszugehen ist, dass es sich um keine regelmäßige

Wanderung handelt und sich keine Individuen im MTB-Quadranten etabliert haben. Eine Vermeidungsmaßnahme ist daher nicht nötig.

5. Beschreibung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die durch die Umsetzung des Vorhabens zu relevanten Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können.

5.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Erhebliche Auswirkungen auf Fledermäuse, Hecken,- Fassaden,- und Bodenbrüter, sowie auf Reptilien wären in erster Linie durch die Bewegung von Baufahrzeugen, die Umbau- und Erweiterungsarbeiten an den bestehenden Gebäuden, sowie durch die Lagerung von Material zu erwarten. So diese nicht außerhalb der Brutzeit bzw. während der Winterruhe von Fledermäusen stattfinden.

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ergibt sich durch die Lagerung von Baumaterialien (Ziegel, Rüstungselemente, Dachlatten etc.). Dafür sind auf dem Gelände ausreichend Flächen vorhanden.

Während der Anlieferung des Baumaterials und der Umbauarbeiten wird es punktuell zu Lärmemissionen kommen. Diese werden sich voraussichtlich auf einen relativ engen zeitlichen Rahmen beschränken und werden auf ein Minimum reduziert.

Die Gefahr von Schadstoffemissionen ist bei Einhaltung der Standards zu vernachlässigen. Eine übermäßige Staubentwicklung ist nicht zu erwarten, gegebenenfalls ist dieser durch Wässern zu begegnen. Die optische Störungsintensität wird sich während der Bauphasen nur im unmittelbaren Umfeld geringfügig erhöhen. Baubedingte Barrierewirkungen sind nicht zu erwarten.

5.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die geplante Umwandlung in eine Mischnutzung aus Wohn- und Gewerbefläche sind dauerhaft nur geringfügige Verluste von Biotopen und Bodenfunktionen zu erwarten. Eine zunehmende Barrierewirkung geht von dem Vorhaben nicht aus. Dem Verlust an Brachflächen auf dem FlStk. 58/5 und 56 stehen die benachbarten Gewerbebrachen als attraktive Ausweichbiotope gegenüber.

Schadstoffemissionen bzw. -immissionen, werden sich betriebsbedingt nicht ergeben.

5.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Geplant ist eine Mischfläche mit Gewerbe und Wohnungen. Es ist daher von einer erhöhten menschlichen Präsenz und einem verstärkten Verkehrsaufkommen auszugehen. Eine erhöhte Belastung durch akustische und optische Faktoren sowie Lichtemission ist anzunehmen.

6. Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

V_{AFB1}: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit **Fledermäusen** zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (1.11. bis 30.3.) durchzuführen.

Sollten die Baumaßnahmen innerhalb der Winterruhe von Fledermäusen nicht möglich sein, so ist in jedem Fall ein Nachtbauverbot einzuhalten um Kollisionsschäden von Fledermäusen und Baumaschinen zu vermeiden. Es beginnt eine Stunde vor Sonnenuntergang und endet eine Stunde nach Sonnenaufgang.

Vor Baubeginn ist sowohl während der Aktivitätszeit der Fledermäuse, als auch während deren Winterruhe durch eine Fachkraft die Nutzung potenzieller Sommer- bzw. Winterquartiere zu überprüfen.

Der Verlust potenzieller Fledermaushabitate in den leerstehenden Gebäuden ist durch das Anbringen von artspezifischen Fledermauskästen (Sommer- und Winterquartier) an wenig frequentierten Hauswänden oder Bäumen in der näheren Umgebung nach Südost bis Nordwest in 3-5 m Höhe mindestens 1:1 auszugleichen. Dabei ist darauf zu achten, dass ein freier Anflug möglich ist.

V_{AFB2}: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit **Brutvögeln** zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen und eventuelle Rückschnitte/Rodungen der Gehölze nur außerhalb der Brutzeit (1.10. bis 28.2.) durchzuführen. Sollten die Bauarbeiten und Rückschnitte trotzdem während der Brutzeit erforderlich werden, sind das Gelände und die Gehölze durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen von Brutstätten zu überprüfen.

V_{AFB3}: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit **Reptilien** zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien (Mitte Oktober bis Mitte März) durchzuführen. Zur Lagerung von Baumaterialien sind weniger sensible Bereiche der Gewerbefläche zu nutzen, welche von Reptilien als Winterquartier nicht genutzt werden.

Sollten die Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit nicht möglich sein, so sind potenzielle Zauneidechsenhabitate durch eine Vergrümmungsmahd mit einem Balkenmäher in 15 cm Schnitthöhe und „von Innen nach Außen“ freizuschneiden, sowie durch einen Herpetologen auf Vorkommen zu untersuchen. Sollten Individuen der Zauneidechse festgestellt werden, so sind Baubereich und ZE-Habitate durch einen Reptilienzaun voneinander zu trennen.

Potenzielle Winterquartiere von Zauneidechsen wie Stein,- Schutt,- und Totholzhaufen sind nur während der Aktivitätszeit der Zauneidechse umzusetzen, um den Tieren ein Ausweichen zu ermöglichen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

7. Zusammenfassung des Artenschutzfachbeitrag

Das Vorhaben „Änderung des FNP und B-Plans in ein Mischgebiet“ schafft die planerische Grundlage für die Umwandlung einer zum Teil brachliegenden, genutzten Gewerbefläche in eine Mischnutzung aus Wohnbebauung und Gewerbe. Der untersuchte Planungsraum weist besonders an den Rändern im Bereich der angrenzenden Brachen geeignete Lebensräume geschützter Tierarten auf. Eine Beschreibung potenzieller Habitate findet unter 4. Untersuchung der vorhabenrelevanten Arten statt.

7.1 Fledermäuse

Auf des Jagdverhalten der Fledermäuse wirken sich die geplanten Umbaumaßnahmen an den Gebäuden nicht nachteilig aus. Da sie stationär sind, werden sie von den Fledermäusen, genau wie Gehölzreihen oder Hecken weiterhin als Hindernis wahrgenommen. In Sommer- und Winterquartiere werden durch die Fassadenarbeiten potenziell eingegriffen. Unter Beachtung der

Vermeidungsmaßnahme **V_{AFB1}** kann eine erhebliche Beeinträchtigung auf Fledermäuse ausgeschlossen werden.

7.2 Vögel

Die betrachtete Gewerbefläche weist geeignete Habitats für Boden-, Gehölz- und Gebäudebrüter auf. Beeinträchtigungen für Vögel entstehen durch den Ausbau des Gebäudes mit einhergehender Boden- und Gehölzarbeiten. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme **V_{AFB2}** kann eine Beeinträchtigung von Brutvögeln durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Auch die benachbarte Gewerbebrache und die angrenzende Ruderalflur bieten geeignete Habitats. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese weniger frequentierten Bereiche schon jetzt für Brutvögel attraktiver sind und dies auch nach Abschluss der Baumaßnahmen sein werden.

7.3 Reptilien

Ein Vorkommen von Zauneidechsen und Schlingnattern wurde nicht nachgewiesen, kann jedoch aufgrund der vorhandenen ruderalen Biotop und Brachflächen nicht ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme **V_{AFB3}** können artenschutzrechtliche Konflikte mit Reptilien vermieden werden.

8. Fazit

Durch eine Verlegung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln (1.10. bis 28.2.), sowie außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (1.11. bis 30.3.) und Reptilien (Mitte Oktober bis Mitte März), können artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) generell vermieden werden (Siehe Vermeidungsmaßnahmen: **V_{AFB 1-3}**).

Für die Fauna ergeben sich bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht und daher gesonderte Maßnahmen erforderlich werden. Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfällt.

9. Literaturverzeichnis

Rechtsnormen

BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1474).

FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). EG-ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Fassung vom 1.1.2007.

NatSchAG M-V – Naturschutzausführungsgesetz vom 23. Februar 2010. GVOBl. M-V 2010, S. 66. Zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436).

VSch-RL – RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). EU-ABl. L 207 vom 26.01.2010.

VSGLVO M-V–Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung) vom 12. Juli 2011. GVOBl. M-V 2011, S. 462. Letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, 155).

Quellen zur Methodik

LUNG – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 2010: Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.

LUNG, 2012: Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten [...] bei der Planung und Durchführung von Eingriffen.

Fachliche Quellen

BfN – Bundesamt für Naturschutz, Stand Januar 2021: Nationaler FFH-Bericht. ARTEN – FFH-Berichtsdaten 2019; <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

BfN: Rote Listen der in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeten Pflanzen und Tiere; Band 1: Wirbeltiere (2009), Band 3 und 4: Wirbellose Tiere (2011 bzw. 2016), Band 7: Pflanzen (2018)

Bundesamt für Naturschutz (17.02.2023). Artenportraits. <https://www.bfn.de/artenportraits>

DBBW-Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf, 2023: Wolfsvorkommen. Karte der Territorien 2021/22. Letzter Zugriff Mai 2023; <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien>

Eichstädt W., Scheller W., Sellin D., Starke W., Stegmann K.-D., 2006: Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland: Steffen Verlag. ISBN 3-937669-66-3.

Google (sf). [Luftbild von Google Earth Neuenkirchen, Mecklenburg-Vorpommern]. Letzter Zugriff August 2023

LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (Stand: 22.07.2015) Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel).

LUNG M-V, 2021: LINFOS – Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Stand Mai 2023 unter <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

LUNG M-V, 2010: Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Leitfaden

LUNG M-V, 1993: Rote Liste der gefährdeten Tagfalter Mecklenburg-Vorpommern. 1. Fassung. Stand August 2023 unter: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/rote_liste_tagfalter.pdf

LUNG M-V: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie; Stand Januar 2021 unter:

https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm.

Arbeitsgruppe Schmetterlinge Deutschlands, 2016: Verbreitungskarte. Segelfalter. Letzter Zugriff August 2023: <https://www.schmetterlinge-d.de/Lepi/EvidenceMap.aspx?Id=440667>

Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K., Sudfeldt C., 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

Weißstorch-Erfassung, 2023: Storchhorste im Bezugsjahr 2022. Letzter Zugriff Mai 2023: <https://www.weissstorchfassung.de/karte.php>

10. Anhang

Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Artengruppe: Fledermäuse
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in MV Fledermäuse nutzen ursprünglich natürliche Höhlen und Spalten und sind durch deren Verlust typische Kulturfollower des ländlichen Siedlungsraumes. Sie nutzen daher auch Gebäude, Dächer, Keller und Bunker.
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Während der Kartierung wurden im Untersuchungsraum keine Fledermäuse nachgewiesen. Hinweise wie Totfunde, Kot oder Nahrungsreste wurden nicht gefunden. Aufgrund potenzieller Quartiere und der Eignung des Untersuchungsgebiets als Jagdhabitat kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> gemäß AFB vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln <input type="checkbox"/> nicht erforderlich

Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Eine Barrierewirkung ist nicht gegeben.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Risiko Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

VAFB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Fledermäusen zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen prioritär außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (1.11. bis 30.3.) durchzuführen.

Sollten die Baumaßnahmen innerhalb der Winterruhe von Fledermäusen nicht möglich sein, so ist in jedem Fall ein Nachtbauverbot einzuhalten um Kollisionsschäden von Fledermäusen und Baumaschinen zu vermeiden. Es beginnt eine Stunde vor Sonnenuntergang und endet eine Stunde nach Sonnenaufgang.

Der Verlust potenzieller Fledermaushabitate in den leerstehenden Gebäuden ist durch das Anbringen von artspezifischen Fledermauskästen (Sommer- und Winterquartier) an wenig frequentierten Hauswänden oder Bäumen in der näheren Umgebung nach Südost bis Nordwest in 3-5 m Höhe mindestens 1:1 auszugleichen. Dabei ist darauf zu achten, dass ein freier Anflug möglich ist.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Artengruppe: Brutvögel (mit überwiegend einmalig genutzten Brutstandorten in Gehölzen oder ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester)
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in MV
Die avifaunistische Kartierung bezieht sich auf Arten des Siedlungsraums. Betrachtet wurden potenzielle Bruthabitate von Gebäudefreibrütern, Freibrütern in Gehölzen sowie von Bodenbrütern.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Der Untersuchungsraum liegt am Rande der Siedlung in einem Gewerbegebiet. Er besitzt keine Funktion als Ruhe- oder Rasthabitat für einheimische Vogelarten. Avifaunistisch von Belang ist speziell die Bedeutung als Bruthabitat für Boden- und Gebüschbrüter.
In der näheren Umgebung wurden keine Brutvogelarten durch Rufe bzw. Sichtbeobachtungen nachgewiesen. Größere Nester wurden nicht gefunden.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
<input type="checkbox"/> gemäß AFB vorgesehen
<input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

V_{AFB}2: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen und eventuelle Rückschnitte/Rodungen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (1.10. bis 28.2.) durchzuführen. Sollten die Bauarbeiten und Rückschnitte trotzdem während der Brutzeit erforderlich werden, sind das Gelände auf Brutvögel und die Gehölze durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen von Brutstätten zu überprüfen.

Anlage- und betriebsbedingte Tötungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Eingriffen in Gehölze außerhalb der Brutzeit sind keine baubedingten Störungen zu erwarten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein.

Artengruppe: Brutvögel (mit überwiegend einmalig genutzten Brutstandorten in Gehölzen oder ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

V_{AFB2}: *Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen und eventuelle Rückschnitte/Rodungen von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit (1.10. bis 28.2.) durchzuführen. Sollten die Bauarbeiten und Rückschnitte trotzdem während der Brutzeit erforderlich werden, sind das Gelände auf Brutvögel und die Gehölze durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen von Brutstätten zu überprüfen.*

Reptilien (<i>Lacerta agilis</i>)
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in MV <p>Die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) besiedelt halboffene, wärmebegünstigte, vor allem durch den Menschen geprägte Lebensräume mit lockerem, gut wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen. Die Art hat laut BfN ihr Verbreitungsgebiet im Untersuchungsgebiet.</p>
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Gemäß der Potenzialanalyse (Vorhandensein potenzieller Habitate wie Ruderalvegetation, Totholz, offene sandige, südexponierte Stellen, Mauselöcher) sind Vorkommen der Zauneidechse im UG nicht auszuschließen.</p>
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> gemäß AFB vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln <input type="checkbox"/> nicht erforderlich

Prognose und Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung ist unter Einhaltung von V3 nicht anzunehmen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Risiko Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

V_{AFB3}: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Reptilien zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien (Mitte Oktober bis Mitte März) durchzuführen. Zur Lagerung von Baumaterialien sind weniger sensible Bereiche der Gewerbefläche zu nutzen, welche von Reptilien als Winterquartier nicht genutzt werden.

Sollten die Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit nicht möglich sein, so sind potenzielle Zauneidechsenhabitate durch eine Vergrämgungsmahd mit einem Balkenmäher in 15 cm Schnitthöhe und „von Innen nach Außen“ freizuschneiden, sowie durch einen Herpetologen auf Vorkommen zu untersuchen. Sollten Individuen der Zauneidechse festgestellt werden, so sind Baubereich und ZE-Habitate durch einen Reptilienzaun voneinander zu trennen.

Potenzielle Winterquartiere von Zauneidechsen wie Stein-, Schutt-, und Totholzhaufen sind nur während der Aktivitätszeit der Zauneidechse umzusetzen, um den Tieren ein Ausweichen zu ermöglichen.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.



© GeoBasis-DE/M-V 2022

LEGENDE

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- ACS Sandacker
- RHU Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte
- OVL Straße
- OVU Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt
- OEL Lockeres Einzelhausgebiet
- ODS Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage
- OBD Brachfläche der Dorfgebiete
- TMS Sandmagerrasen
- TMD Ruderalisierter Sandmagerrasen
- PZO Sportplatz
- BRG Geschlossene Baumreihe
- Baumbestand
- Wirkzone I der Bebauung, Radius 50 m
- Wirkzone II der Bebauung, Radius 200 m

BIOTOPTYPENKARTIERUNG

Bebauungsplan Nr. 9
"Mischgebiet am Sportplatz Neuenkirchen"



Anlage 1 – Neuenkirchen B-Plan Nr. 9 –
 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Berechnung des Eingriffsäquivalents für Funktionsverlust von Biotopen

Betroffener Biotoptyp	Wertstufe	Biotopwert des betroffenen Biotops	Fläche des betroffenen Biotops [m²]	Lagefaktor (nahe Störquellen=0,75)	Eingriffsflächenäquivalent [m²]
Baufeld					
Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	2	3	4299,00	0,75	9.672,8
Brachfläche der Dorfgebiete (OBD)	0	0,4	770,00	0,75	231,0
Ruderalisierter Sandmagerrasen (TMD)	3	6	Biotop wird festgesetzt, daher ist keine Bilanzierung nötig		
Gesamt			5.069		9.903,8

Berechnung des Eingriffsäquivalents für Versiegelung von Biotopen

Versiegelung	Fläche [m²]	Versiegelungszuschlag (nichtvers.=0; teil=0,2; voll.=0,5)	Eingriffsflächenäquivalent f. Versiegelung [m²]
Verkehr	629	0,5	314,50
Vollversiegelung			
Grundstücksversiegelung max. 60%	4572*0,6	0,5	1371,60
bereits versiegelte Fläche durch Bebauung	933,73	0	-933,73
Gesamt			752

Berechnung des multifunkt. Kompensationsbedarf

Beseitigung	Versiegelung	Multifunkt. Kompensationsbedarf
9.903,8	752	10656,12

Berechnung des Eingriffsäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen in Wirkzone 1 nach HzE

Betroffener Biotoptyp	Wertstufe	Biotopwert des betroffenen Biotops	Fläche des betroffenen Biotops [m²]	Lagefaktor (nahe Störquellen=0,75)	Eingriffsflächenäquivalent [m²]
Wirkzone 1					
Sandacker (ACS)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	2	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Sonstige (landwirtschaftliche Betriebsanlage) (ODS)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Brachfläche der Dorfgebiete (OBD)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Sportplatz (PZO)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Sandmagerrasen (TMS)	3	6	257,92	keine Berücksichtigung, da bereits erheblicher Störung durch Störquellen ausgesetzt	
Ruderalisierter Sandmagerrasen (TMD)	3	6	533,24	keine Berücksichtigung, da bereits erheblicher Störung durch Störquellen ausgesetzt	
Gesamt					0,0

Berechnung des Eingriffsäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen in Wirkzone 2 nach HzE

Betroffener Biotoptyp	Wertstufe	Biotopwert des betroffenen Biotops	Fläche des betroffenen Biotops [m²]	Logefaktor (nahe Störquellen=0,75)	Eingriffsflächen-äquivalent [m²]
Wirkzone 2					
Sandacker (ACS)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	2	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage (ODS)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt (OVU)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Lockerer Einzelhausgebiet (OEL)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Brachfläche der Dorfgebiete (OBD)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Straße (OVL)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Sportplatz (PZO)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Sandmagerrasen (TMS)	3	6	4808,84	keine Berücksichtigung, da bereits erheblicher Störung durch Störquellen ausgesetzt	
Ruderalisierter Sandmagerrasen (TMD)	3	6	457,31	keine Berücksichtigung, da bereits erheblicher Störung durch Störquellen ausgesetzt	
Geschlossene Baumreihe (BRG)	-	k.A. wg. BaumSchKompErl			
Gesamt					0,0

Berechnung des Kompensationsszenarios

Maßnahme	Wertstufe (zur Einschätzung d. naturschutzfachl. Wertigkeit)	Fläche	Vorgaben	Bezugsfläche	Anzahl Einheiten	Kompensationswert	Leistungs-faktor	Kompensations-flächen-äquivalent KFÄ [m²]
lt. HzE2018					(z.B. Bäume)			
6.31 Anlage von Siedlungshecken	1	408		gesamte Fläche	1	1,0	0,5	204,00
6.22 Einzelbäume im Zielbereich Siedlungen	-	-	je angefangene 500m² Grundstück, Vorgaben nach HzE Maßnahme 6.22	Baumzahl * 25	37	1,0	1,0	925,00
Gesamt								1.129,0
							verbleibend:	9.527,1

FFH- Verträglichkeitsvorprüfung

für das SPA-Gebiet „Binnenboden von Rügen“ (DE 1446-401)

„Bebauungsplan Nr. 9 „Mischgebiet am Sportplatz
Neuenkirchen““

Auftraggeber: **Gemeinde Neuenkirchen, Amt West-Rügen**

Aufgestellt:

 **VIUS** Ingenieurplanung GmbH&Co.KG

Wolgaster Landstraße 2; 17493 Greifswald

Bearbeitung:

Greifswald, September 2024



M. Sc. Nachhaltigkeitsgeographin

Lena Eckert;

E-Mail: l.eckert@vius.de

Dipl.-Landschaftsökologin

Anne Christiansen-Vass

E-Mail: a.christiansen-vass@vius.de

Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Rechtliche Grundlagen und Methodisches Vorgehen	5
2.1. Rechtliche Grundlagen	5
2.2. Methodisches Vorgehen	5
3. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkung	7
3.1. Beschreibung des Vorhabens	7
3.2. Vorhabenseitig vorgesehene Details aus der technischen Planung	7
3.3. Wirkfaktoren	8
4. Übersicht über das VSG-Gebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	10
4.1. Übersicht über das Schutzgebiet	10
4.2. Schutzzweck und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets	12
4.2.1. Schutzgebietserklärung zum Vogelschutzgebiet	12
4.2.2. Schutzzweck	12
4.2.3. Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile	13
5. Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes	26
5.1. Potenziell betroffene Zielarten	26
5.2. Bewertung der Betroffenheiten	29
6. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	30
7. Fazit	30
8. Quellenverzeichnis	31
8.1. Gesetzestexte	31
8.2. Literatur	31
8.3. Mündliche Informationen, Informationen aus Internetpräsenzen, weitere Gutachten	32

1. Anlass und Aufgabenstellung

Neuenkirchen befindet sich mittig in der Gemeinde Neuenkirchen im Landkreis Vorpommern-Rügen, nördlich auf der Insel Rügen, in Mecklenburg-Vorpommern. Die Ortslage Neuenkirchen liegt ca. 25 km nördlich des Ortes Samtens, welcher eine grundzentrale Funktion einnimmt und ca. 20 km nordwestlich der Stadt Bergen auf Rügen liegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 liegt im Süden der Ortslage Neuenkirchen mit einer Fläche von ca. 0,63 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen großteils als Wohnbaufläche dargestellt. Eine kleine Teilfläche wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB muss sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln. Daher erfolgt im Parallelverfahren die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes wird im Rahmen dieser Änderung angepasst und die Fläche künftig als Mischgebiet (MI) dargestellt. Planungsziel ist, ein Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe zu generieren. Die vorhandenen baulichen Anlagen sollen erhalten bleiben und ergänzt werden.

Nördlich angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich der Sportplatz Neuenkirchen, östlich befinden sich Ackerflächen, im Süden verläuft die Dorfstraße (Richtung Laase) und im Westen befindet sich ein Grundstück mit einer ähnlichen Bebauungsstruktur wie sie im Geltungsbereich zu finden ist. Die Fläche ist bebaut mit einem ehemaligen Küchentrakt sowie einem ehemaligen Heizhaus von 1989. Zudem befinden sich auf dem Gelände zwei Zisternen, die als Feuerlöschzisternen zur öffentlichen Nutzung der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden.

Die Vorhabenfläche liegt zwar außerhalb des Vogelschutzgebietes SPA DE 1446-401 „Binnen-bodden von Rügen“, ist jedoch angrenzend hierzu (s.Abb.1). Weiter befindet sich in weniger als 1km Entfernung das GGB DE 1446-302 „Nordrügensche Boddenlandschaft“. Rund 2km östlich des Plangebietes befinden sich das Naturschutzgebiet NSG 254 „Tetzitzer See mit Halbinsel Liddow und Banzelvitzer Berge“ und das Landschaftsschutzgebiet LSG 81 „Ostrügen“. Rund 2km westlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet NSG 321 „Neuendorfer Wiek mit Insel Beuchel“.

Aufgrund der Nähe des Geltungsbereiches zu dem Europäischen Vogelschutzgebiet

(VSG) DE 1446-401 „Binnenboden von Rügen“ ist, laut § 34 Abs. 1 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung nur dann durchzuführen, wenn die Möglichkeit besteht, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten das Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnte. Aus diesem Grund wird eine Verträglichkeitsvorstudie durchgeführt.



Abbildung 1: Lage des 'Mischgebiet am Sportplatz' Neuenkirchen (rot markiert) im Bezug zum VSG "Binnenboden von Rügen" (braun transparent hinterlegt) (QUELLE: Geoportal MV).

2. Rechtliche Grundlagen und Methodisches Vorgehen

2.1. Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ einzurichten und dementsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Nach § 34 BNatSchG erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines NATURA 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen.

Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist nur dann durchzuführen, wenn die Möglichkeit besteht, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnte. Aus diesem Grund wird eine Vorstudie durchgeführt. Gegenstand der Verträglichkeitsvorstudie ist es, die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes in seinen, für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen, Bestandteilen zu untersuchen.

Kommt die Vorstudie zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Maßgaben des BNatSchG innerhalb einer Hauptstudie zu betrachten. Dazu sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf ein NATURA 2000-Gebiet zunächst zu identifizieren und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu bewerten.

2.2. Methodisches Vorgehen

Die methodische Aufbereitung der Verträglichkeitsvorprüfung orientiert sich im Hinblick auf eine maximale Planungssicherheit an den entsprechenden Vorgaben in den folgenden Dokumenten:

- (1) Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (EU-KOM, GD UMWELT 2001);

- (2) Hinweise der EU-KOM, GD Umwelt „Natura 2000–Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Art. 6“ (2000);
- (3) Ergebnisse des BfN FuE-Vorhabens „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (LAMBRECHT et al. 2007);
- (4) Vorschläge der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) zu den „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (2004/ 2005) sowie zu den „Berichtspflichten nach Art. 17 FFH-Richtlinie“ (2005);
- (5) „Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern“ (FROELICH & SPORBECK 2006);
- (6) „Auslegungsleitfaden zu Art. 6 Abs. 4 der Habitat-Richtlinie 92/42/EWG“ der EU-KOM (2007).

Ziel der vorliegenden Studie ist es, die fachlichen Grundlagen zur behördlichen Prüfung des Vorhabens gemäß den Maßgaben des § 34 BNatSchG zu vermitteln.

3. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkung

3.1. Beschreibung des Vorhabens

Planungsziel ist, ein Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe zu generieren. Die vorhandenen baulichen Anlagen (ehemaligen Küchentrakt, ehemaliges Heizhaus, zwei Zisternen) im Vorhabensbereich sollen erhalten bleiben und ergänzt werden.

3.2. Vorhabenseitig vorgesehene Details aus der technischen Planung

Es werden Aspekte aus der technischen Planung, welche im Artenschutzfachbeitrag diskutiert wurden, hier zusammengefasst dargelegt. Verletzungspotenziale für den § 44 Abs. 1 iVm. Abs. 5 BNatSchG durch die Umsetzung der Planung könnten entstehen. Konflikte bestehen für Brutvögel, Reptilien und Fledermäuse. Die Vermeidungsmaßnahmen, V_{AFB1} bis V_{AFB3}, zur Erhaltung der zusammenhängenden ökologischen Funktion (CEF), vermeiden das Eintreten von Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG. Sie sind geeignet, um eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des VSG von vornherein auszuschließen und werden in der Auswirkungsprognose berücksichtigt. Die Vermeidungsmaßnahmen sind im Folgenden aufgeführt und um eine Bauzeitentabelle ergänzt (s. Tabelle 1).

V_{AFB1}: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Fledermäusen zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (1.11. bis 30.3.) durchzuführen. Sollten die Baumaßnahmen innerhalb der Winterruhe von Fledermäusen nicht möglich sein, so ist in jedem Fall ein Nachtbauverbot einzuhalten um Kollisionsschäden von Fledermäusen und Baumaschinen zu vermeiden. Es beginnt eine Stunde vor Sonnenuntergang und endet eine Stunde nach Sonnenaufgang. vor Baubeginn ist sowohl während der Aktivitätszeit der Fledermäuse, als auch während deren Winterruhe durch eine Fachkraft die Nutzung potenzieller Sommer bzw. Winterquartiere zu überprüfen. Der Verlust potenzieller Fledermaushabitate in den leerstehenden Gebäuden ist durch das Anbringen von artspezifischen Fledermauskästen (Sommer- und Winterquartier) an wenig frequentierten Hauswänden oder Bäumen in der näheren Umgebung nach Südost bis Nordwest in 3-5 m Höhe mindestens 1:1 auszugleichen. Dabei ist darauf zu achten, dass ein freier Anflug möglich ist.

V_{AFB2}: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen und eventuelle Rückschnitte/Rodungen der Gehölze nur außerhalb der Brutzeit (1.10. bis 28.2.) durchzuführen. Sollten die Bauarbeiten und Rückschnitte trotzdem während der Brutzeit erforderlich werden, sind das Gelände und die Gehölze durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen von Brutstätten zu überprüfen.

V_{AFB3}: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Reptilien zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien (Mitte Oktober bis Mitte März) durchzuführen. Zur Lagerung von Baumaterialien sind weniger sensible Bereiche der Gewerbefläche zu nutzen, welche von Reptilien als Winterquartier nicht genutzt. Sollten die

Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit nicht möglich sein, so sind potenzielle Zauneidechsenhabitate durch eine Vergrümmungsmahd mit einem Balkenmäher in 15 cm Schnitthöhe und „von Innen nach Außen“ freizuschneiden, sowie durch einen Herpetologen auf Vorkommen zu untersuchen. Sollten Individuen der Zauneidechse festgestellt werden, so sind Baubereich und ZE-Habitate durch einen Reptilienzaun voneinander zu trennen. Potenzielle Winterquartiere von Zauneidechsen wie Stein,- Schutt,- und Totholzhaufen sind nur während der Aktivitätszeit der Zauneidechse umzusetzen, um den Tieren ein Ausweichen zu ermöglichen.

Tabelle 1: Übersicht der Bauzeitenfenster bezogen auf die diskutierten Artengruppen; grün: ohne Einschränkungen, gelb: mit Einschränkungen lt. Maßnahme

Artengruppe	Monat												Maßnahme
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Säugetiere (semi- /terrestr., Fledermäuse)	Vor Baubeginn: Überprüfung pot. Quartiere durch Fachkraft Ausgleich verlorener pot. Fledermaushabitate			Vermeidung von Baumaßnahmen, wenn doch Nachtbauverbot Vor Baubeginn: Überprüfung pot. Quartiere durch Fachkraft Ausgleich verlorener pot. Fledermaushabitate						Vor Baubeginn: Überprüfung pot. Quartiere durch Fachkraft Ausgleich verlorener pot. Fledermaushabitate			V _{AFB1}
Brutvögel	Baumaßnahmen und eventuelle Rückschnitte/Rodungen der Gehölze			Überprüfung auf Brutstätten durch fachkundige Person						Baumaßnahmen und eventuelle Rückschnitte/Rodungen der Gehölze			V _{AFB2}
Reptilien				nur nach Kontrolle, wenn Individuen, dann Reptilienbereich vom Baubereich abtrennen									V _{AFB3}

3.3. Wirkfaktoren

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung im Kontext der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete sowie deren maßgeblichen Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich somit aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele bzw. der zu schützenden Lebensräume und Zielarten (Dies gilt auch für solche Wirkfaktoren, deren Ursprung zwar außerhalb der Schutzgebiete liegt, die aber

potenziell zu Beeinträchtigungen innerhalb der Gebiete geeignet sind).

Die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu Beeinträchtigungen des Schutzgebietes führen können, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

- Baubedingte Wirkfaktoren: Faktoren, welche sich auf die Bauphase während des Umbaus der bereits errichteten Gebäude beziehen
- Anlagebedingte Wirkfaktoren: Faktoren, die aus dem Umbau resultieren und über die Bauphase hinauswirken
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren: Faktoren, welche durch den Betrieb des Mischgebiets am Sportplatz, sowie dessen Unterhaltung verursacht werden

Tabelle 2: Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

baubedingte Wirkfaktoren:
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Baustellenverkehr</u>: täglich mehrere Fahrzeugbewegungen entlang einer bestehenden Straße und im Bereich der Baumaßnahme; Kollision mit Tieren - <u>Bautätigkeiten, Verkehr, menschliche Präsenz</u>: optische und akustische Wirkungen (Licht- / Lärmemission), optische Unruhewirkungen; Erschütterung durch Maschinen/Baufahrzeuge innerhalb der Baustelle - <u>Bodenab- und -auftrag</u>: im Bereich der baulichen Ergänzungen und des Weges, kurzfristige Zwischenlagerungen von Bodenaushub /Material - <u>Schadstoff- und Staubemissionen/ Sedimenteintrag</u>: in Boden und Wasser durch
Dauer der Wirkung: zeitlich begrenzt während der Bauzeit
anlagebedingte Wirkfaktoren:
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Versiegelung, Überbauung oder sonstige Nutzungsänderungen</u>: Teil- und Vollversiegelungen von bisher unversiegelten Flächen und damit einhergehende Verschlechterung der Bodenfunktion; - <u>Zerschneidung von Lebensräumen, Areal- und Habitatsverkleinerungen</u>: durch Flächen- und Bebauungsumnutzung und Flächeninanspruchnahme - <u>Habitatsverluste potenziell vorkommender Arten</u>: durch die Beseitigung von Gehölzen zur Errichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen - <u>Optische dauerhafte Veränderung</u>: Kulissenwirkung durch Bebauung (Mischgebiet)
Dauer der Wirkung: dauerhaft
betriebsbedingte Wirkfaktoren:
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Wiedernutzbarmachung und Ergänzung bestehender Gebäude</u>: erhöhte menschliche Präsenz - <u>Erhöhter Verkehr</u>: auf bestehenden Straßen und den neuen Wegen im Plangebiet - <u>Schall- und Lichtemissionen</u>: menschliche Aktivität, Gebäude- und Wegebeleuchtung
Dauer der Wirkfaktoren: dauerhaft

4. Übersicht über das VSG-Gebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

4.1. Übersicht über das Schutzgebiet

Das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“ umspannt eine Fläche von 20.724 ha. Es schließt den Kubitzer Bodden, den Großen Jasmunder Bodden und den Kleinen Jasmunder Bodden sowie kleine Landflächen im Norden der Kerninsel Muttland und westlich der Stadt Bergen ein.

Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete (BSG) bezeichnet. Der Ausweisung des Gebiets als BSG liegt als einzelstaatliche Rechtsgrundlage die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 zugrunde, sowie die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung Natura 2000-LVO M-V) vom 9. August 2016 (IfAÖ 2022: 56).

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt die wesentlichen Merkmale des VSG auf Grundlage des Standarddatenbogens mit Stand Mai 2017 wieder (LUNG M-V):

Gebietsmerkmale des SPA-Gebiets DE 1446-401 (nach Standarddatenbogen (SDB))

- Größe: 20.724 ha
- strukturreiche, störungsarme Küstenlandschaft, eng miteinander verzahnte terrestrische und marine Küstenlebensräume sind Rast- und Reproduktionsraum für eine Vielzahl von Vogelarten
- Die herausragende Bedeutung des Gebietes liegt in seiner Funktion als Mauser-, Rast-, Sammel- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, aber auch als Reproduktionsraum für zahlreiche Küstenvogelarten.
- Die Bodden werden traditionell im Rahmen der kleinen Küstenfischerei mit Reusen, Stellnetzen bewirtschaftet.
- Grünlandwirtschaft auf Küstenüberflutungsmooren
- Große Brackwasserlagunen die von jungpleistozänen Grundmoränen und holozänen Sedimenten begrenzt werden.

Das Gebiet umfasst unter anderem die Lebensraumklassen Meeresgebiete und -arme (70,38%), Ackerland (9%), feuchtes und mesophiles Grünland (5%), Laubwald (5%) und Nadelwald (3%), sowie Heide (3%), stehende und fließende Binnengewässer (2%), Trockenrasen/Steppen (1%) und Moore, Sümpfe, Uferbewuchs (1%). Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete) wird mit einem 0%-Anteil

verzeichnet.



Abbildung 2: Gebietsübersicht SPA DE 1446-401 (braun) und Lage des Plangebiets „Mischgebiet am Sportplatz Neuenkirchen“ (rot markiert) (QUELLE: metaver.de, umweltkarten.mv-regierung.de)

4.2. Schutzzweck und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets

4.2.1. Schutzgebietserklärung zum Vogelschutzgebiet

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeitsprüfung aus der Erklärung des Natura 2000-Gebiets zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, sofern die darin formulierten Schutzzwecke und die dazu erlassenen Vorschriften die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigen.

Mit dem Erlass der VSGLVO M-V werden alle in M-V gemeldeten Vogelschutzgebiete – und somit auch das zu betrachtende Schutzgebiet „Binnenbodden von Rügen“ – als Teile des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 zu Europäischen Vogelschutzgebieten nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 VS-RL erklärt (§ 1 Abs. 1 VSGLVO M-V). Nach LANDESREGIERUNG M-V (2011) stellt diese Erklärung in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 NatSchAG M-V die zentrale Schutz- und Erhaltungsregelung für die Europäischen Vogelschutzgebiete dar, die nach europäischem Recht erforderlich ist. Bei § 21 Abs. 2 Satz 2 NatSchAG M-V handelt sich um eine Generalklausel, deren konkrete Zielrichtung sich erst aus dem Zusammenwirken mit den Erhaltungszielen gemäß § 4 VSGLVO M-V ergibt, die in Anlage 1 der VSGLVO M-V gebietsspezifisch festgesetzt werden (LANDESREGIERUNG M-V 2011).

Nachfolgend werden die in der VSGLVO M-V aufgeführten Schutzzwecke und Erhaltungsziele dargestellt.

4.2.2. Schutzzweck

Nach § 1 Abs. 2 VSGLVO M-V ist der Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete „[...] **der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1**“ der VSGLVO M-V. Damit wird wie von der Ermächtigungsgrundlage des § 21 Abs. 3 Satz 1 NatSchAG M-V gefordert, der Schutzzweck der Vogelschutzgebiete formuliert. Die Formulierung macht deutlich, dass es primär um den Schutz der im jeweiligen Gebiet vorkommenden Vogelarten geht, demgegenüber der Schutz ihrer Lebensstätten, eher eine dienende Funktion hat (LANDESREGIERUNG M-V 2011). Gemäß der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung,

Anlage 1) vorkommende Vogelarten sind in Tabelle 3 aufgeführt.

4.2.3. Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile

Nach § 4 VSGLVO M-V ist das „Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ... **die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes.** In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.“

In Satz 1 des § 4 VSGLVO M-V ist verpflichtend die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes normiert, da diese europarechtlich gefordert sind. Erhaltung oder Wiederherstellung stehen im Text der Verordnung gleichrangig nebeneinander. Welche der beiden Verpflichtungen jeweils einschlägig ist, kann erst bei der Anwendung im konkreten Einzelfall ermittelt werden.

Satz 2 verweist auf die Anlage 1, in der als maßgebliche Bestandteile des jeweiligen Gebietes die Vogelarten und die Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt werden. Maßgebliche Bestandteile sind zunächst einmal die dort genannten Vogelarten, darüber hinaus aber auch die beschriebenen Lebensraumelemente. Die Vogelarten und deren erforderliche Lebensraumelemente der Anlage 1 sind in Tabelle 4 zusammengefasst.

Die generelle Regelung über die Erhaltungsziele des § 4 VSGLVO M-V entfaltet somit in Verbindung mit den Inhalten der Anlage 1 VSGLVO M-V gebietsspezifische Wirkung. Die Regelung geht auf die gesetzliche Begriffsbestimmung von Erhaltungszielen in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG zurück, wobei über den Verweis auf Anlage 1 die Verbindung zu § 33 (Verschlechterungsverbot) und § 34 Abs. 2 BNatSchG (Verträglichkeitsprüfung), die jeweils auf die maßgeblichen Bestandteile abstellen, gewährleistet wird. Zur Orientierung sei hier das aktuelle Standarddatenblatt (SDB) aufgeführt:

Art			Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
Code	Wissenschaftliche Bezeichnung		Typ	Größe (Min)	Größe (Max)	Einheit	A B C D	A B C		
							Popula- tion	Erhal- tung	Isolie- rung	Gesamt- beurtei- lung
A067	Bucephala	clangula	c	5000	5000	i	B	A	B	A
A149	Calidris	alpina	c	0	0	i	C	B	C	C
A137	Charadrius	hiaticula	c	0	0	i	C	B	C	C
A197	Chlidonias	niger	c	60	60	i	C	B	C	B
A667	Ciconia	ciconia	r	9	9	p	C	B	C	B
A081	Circus	aeruginosus	r	20	20	p	C	B	C	B
A084	Circus	pygargus	c	0	0	i	C	C	C	B
A064	Clangula	hyemalis	w	24	24	i	C	B	C	C
A113	Coturnix	coturnix	r	8	8	p	C	B	C	C
A122	Crex	crex	r	8	8	p	C	B	C	C
A037	Cygnus	columbianus bewickii	c	120	120	i	C	B	C	B
A038	Cygnus	cygnus	w	850	850	i	B	A	C	A
A036	Cygnus	olor	w	6000	6000	i	B	A	C	A
A236	Dryocopus	martius	r	7	7	p	C	B	C	C
A027	Egretta	alba	c	3	3	i	C	B	C	C
A708	Falco	peregrinus	c	0	0	i	C	B	C	C
A096	Falco	finnunculus	r	6	6	p	C	B	C	C
A723	Fulica	atra	w	12000	12000	i	B	B	C	A
A639	Grus	grus	c	3000	3000	i	B	B	C	B
A639	Grus	grus	r	1	1	p	C	B	C	C
A130	Haematopus	ostralegus	r	3	3	p	C	C	B	B

Art			Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
Code	Wissenschaftliche Bezeichnung		Typ	Größe (Min)	Größe (Max)	Einheit	A B C D	A B C		
							Popula- tion	Erhal- tung	Isolie- rung	Gesamt- beurtei- lung
A075	Haliaeetus	albicilla	r	5	5	p	C	B	C	A
A075	Haliaeetus	albicilla	c	5	5	i	C	B	C	A
A075	Haliaeetus	albicilla	w	12	12	i	C	B	C	A
A338	Lanius	collurio	r	100	100	p	C	B	C	C
A653	Lanius	excubitor	r	2	2	p	C	B	B	C
A182	Larus	canus	r	8	8	p	C	C	B	C
A187	Larus	marinus	r	1	1	p	B	B	B	A
A176	Larus	melanocephalus	c	0	0	i	C	B	C	C
A176	Larus	melanocephalus	r	1	1	p	C	B	A	B
A177	Larus	minutus	c	300	300	i	B	B	C	C
A179	Larus	ridibundus	r	10	10	p	C	C	C	C
A246	Lullula	arborea	r	6	6	p	C	C	C	C
A068	Mergus	albellus	w	1200	1200	i	A	A	C	A
A654	Mergus	merganser	w	2500	2500	i	B	A	C	A
A069	Mergus	serrator	r	7	7	p	B	C	B	B
A069	Mergus	serrator	c	450	450	i	B	B	C	B
A383	Miliaria	calandra	r	30	30	p	C	B	B	C
A074	Milvus	milvus	r	5	5	p	C	B	C	C
A319	Muscicapa	striata	r	10	10	p	C	B	C	C
A277	Oenanthe	oenanthe	r	2	2	p	C	B	C	C
A094	Pandion	haliaetus	c	0	0	i	C	B	C	C

Art			Population im Gebiet				Beurteilung des Gebiets			
Code	Wissenschaftliche Bezeichnung		Typ	Größe (Min)	Größe (Max)	Einheit	A B C D	A B C		
							Popula- tion	Erhal- tung	Isolie- rung	Gesamt- beurtei- lung
A170	Phalaropus	lobatus	c	0	0	i	C	B	C	C
A391	Phalacrocorax	carbo sinensis	c	3000	3000	i	B	B	C	B
A151	Philomachus	pugnax	c	50	50	i	C	B	C	C
A274	Phoenicurus	phoenicurus	r	10	10	p	C	B	C	C
A691	Podiceps	cristatus	r	80	80	p	C	B	C	C
A691	Podiceps	cristatus	w	2000	2000	i	B	B	C	A
A719	Porzana	parva	r	1	1	p	C	B	B	B
A119	Porzana	porzana	r	1	1	p	C	B	C	C
A132	Recurvirostra	avosetta	r	4	4	p	C	C	B	B
A249	Riparia	riparia	c	1000	1000	i	C	B	C	B
A155	Scolopax	rusticola	r	8	8	p	C	B	C	C
A063	Somateria	mollissima	w	50	50	i	C	B	C	C
A195	Sterna	albifrons	r	2	2	p	C	C	B	B
A190	Sterna	caspia	c	80	80	i	B	B	C	B
A193	Sterna	hirundo	r	30	30	p	C	B	C	B
A193	Sterna	hirundo	c	0	0	i	C	B	C	C
A191	Sterna	sandvicensis	r	2	2	p	C	C	B	B
A210	Streptopelia	turtur	r	3	3	p	C	B	B	C
A307	Sylvia	nisoria	r	30	30	p	C	B	C	B
A048	Tadorna	tadorna	r	3	3	p	C	B	B	C
A166	Tringa	glareola	c	120	120	i	C	B	C	C

A162	Tringa	totanus	r	1	1	p	C	C	C	C
A142	Vanellus	vanellus	c	1000	1000	i	C	B	C	C
A142	Vanellus	vanellus	r	10	10	p	C	C	C	C

Das EU-Vogelschutzgebiet „Binnenbodden von Rügen“ weist in der Anlage 1 der VSGLVO M-V folgende Angaben auf:

Tabelle 4: Maßgebliche Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiets „Binnenbodden von Rügen“, die zu prüfen sind; Angaben nach SDB Natura 2000 (A = hervorragend, B = günstig, C = ungünstig; P = Paare, I = Individuen)

Vogelart dt. Name/wiss. Name	Lebensraumelemente [P] für Brutvogel; [I] für Zug- und Rastvogel / Überwinterer]	Populationsgröße nach SDB (Durchzug/ Überwinterer)	EHZ nach SDB
Austernfischer <i>Haematopus ostralegus</i>	P) <ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Strände und kurzgrasiges, weiträumig offenes Salzgrünland • vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie • an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren 	3	C
Bergente <i>Aythya marila</i>	I) <ul style="list-style-type: none"> • zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten bei Wassertiefen zwischen 2 und 8 m als Nahrungshabitat mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze), v. a. Tromper Wiek und Prorer Wiek sowie <ul style="list-style-type: none"> • windgeschützte, störungsarme Buchten oder kleine Seen in der Nähe der Nahrungsgewässer als Tagesruheplätze (vor allem Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Wieker Bodden, Spykerscher See, Mittelsee, Wostevitzer Teiche, Kleiner Jasmunder Bodden) 	4000	B
Blässgans <i>Anser albifrons</i>	I) <ul style="list-style-type: none"> • Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer (Schwerpunkte: Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Spykerscher See, Mittelsee, Kleiner Jasmunder Bodden) und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze • große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (Halbinseln Liddow und Lebbin) 	15000/ 4600	B
Blässhuhn <i>Fulica atra</i>	I) <ul style="list-style-type: none"> • flache Küsten- und Boddengewässer mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken (Schwerpunkte: Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Kleiner Jasmunder Bodden, Spykerscher See, Liddower Strom) 	12000	B

Brandgans <i>Tadorna tadorna</i>	P) <ul style="list-style-type: none"> • störungsarmes, kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und Röten • auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie • an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit störungsarmen angrenzenden Flachwasserbereichen und möglichst geringem Druck durch 	3	B
Brandseeschwalbe <i>Sterna sandvicensi</i>	P) <ul style="list-style-type: none"> • störungsarme bodenprädatorenfreie Inseln vor der Küste oder in Bodden (z. B. Insel Beuchel in der Neuendorfer Wiek) mit kurzgrasigen Grünlandbereichen und • umgebende fischreiche und klare Flachwasserbereiche 	2	C
Flusseeeschwalbe <i>Sterna hirundo</i>	P) <ul style="list-style-type: none"> • fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie • störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammflächen, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln, z. B. Insel Beuchel in der Neuendorfer Wiek (ersatzweise auf künstlichen 	30	B
Gänsesäger <i>Mergus merganser</i>	I) <ul style="list-style-type: none"> • fischreiche, windgeschützte Bodden und Lagunen (Lid-dower Strom, Neuendorfer Wiek, Kleiner Jasmunder Bodden, Rassower Strom, Breeger Bodden, südöstl. Großer Jasmunder Bodden) 	2500	A
Graugans <i>Anser anser</i>	I) <ul style="list-style-type: none"> • größere Gewässer mit störungsarmen Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Mauser-, Ruhe- und Schlafplatz (der Nonnensee ist einer der bedeutendsten Mauserplätze Vorpommerns, weitere Schwerpunkte sind Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Spykerscher See, Mittelsee, Wostevitzer Teiche, Kleiner Jasmunder Bodden) und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelpätze • nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 	8000	B
Haubentaucher <i>Podiceps cristatus</i>	P) <ul style="list-style-type: none"> • fischreiche Stand- und Boddengewässer sowie Überschwemmungsflächen • mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb und • mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben) 	80	B

Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	P) <ul style="list-style-type: none"> • lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten • trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern und -forsten mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen sowie Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland); • z. B. Landflächen östlich des Kleinen Jasmunder Bodden, Schmale Heide 	6	C
Höckerschwan <i>Cygnus olor</i>	I) <ul style="list-style-type: none"> • störungsarme, Flachwasserbereiche (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation; Schwerpunkte: südöstlicher Großer Jasmunder Bodden, Neuenendorfer Wiek, Wieker Bodden, Kleiner Jasmunder Bodden, Rassower Strom, Breetzer Bodden 	6000	A
Kleines Sumpfhuhn <i>Porzana parva</i>	P) <ul style="list-style-type: none"> • flache Gewässer (auch Fischteiche) mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände) 	1	B
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	I) <ul style="list-style-type: none"> • fischreiche Küsten- und Boddengewässer sowie • ungestörte Schlafplätze in Gewässernähe (insbesondere Baumbestände, Sandbänke und aus dem Wasser ragende Steinblöcke) 	5	B
Kranich <i>Grus grus</i>	P) <ul style="list-style-type: none"> • störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern (u.a. Wostevitzer Teiche) und renaturierte Polder • angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) I) <ul style="list-style-type: none"> • störungsarme, seichte Bodden, vorzugsweise mit Sandbänken, Inseln oder landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen (Schlaf- und Sammelpätze) sowie • große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelpätze (z. B. im Bereich Mittelsee - Großer 	P) 1 I) 3000	B
Löffelente <i>Anas clypeata</i>	P) <ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Boddeninseln ohne Bodenprädatoren • störungsarmes Salzgrünland entlang der Boddenküste mit Prielen und Röten und geringem Druck durch Bodenprädatoren 	6	C
Mantelmöwe <i>Larus marinus</i>	P) <ul style="list-style-type: none"> • störungsarme, bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln mit vegetationsarmen Flächen (vorzugsweise am Rand von Möwenkolonien) 	1	B

<p>Mittelsäger <i>Mergus serrator</i></p>	<p>P)</p> <ul style="list-style-type: none"> • störungsarme, bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln (u. a. Insel Beuchel) sowie Salzgrünland mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren und geringem Druck durch Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) sowie • angrenzende störungsarme fischreiche Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); u. a. Mittelsee 	7	C
<p>Neuntöter <i>Lanius collurio</i></p>	<p>P)</p> <ul style="list-style-type: none"> • strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzende-n als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) • Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter • Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschern und halboffene Moore 	100	B
<p>Raubseeschwalbe <i>Sterna caspia</i></p>	<p>I)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flachwasserbereiche der Küstengewässer, Bodden, Buchten und Lagunen sowie • störungsarme Windwattflächen, Sandbänke und Salzgrünlandbereiche als Schlaf- und Ruheraum (u. a. Mittelsee) 	80	B
<p>Reiherente <i>Aythya fuligula</i></p>	<p>P)</p> <ul style="list-style-type: none"> • störungsarme deckungsreiche bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln der flachen Bodden und Meeresbuchten, vorzugsweise im Bereich von Lachmöwenkolonien sowie • umgebende störungsarme Gewässer mit ausgeprägter Submersvegetation <p>I)</p> <ul style="list-style-type: none"> • störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer), • störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen, Boddengewässer und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie • störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze); • Schwerpunkte: Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Liddower Strom, Spykerscher See, südöstlicher Großer 	<p>P)</p> <p>18</p> <p>I)</p> <p>20000</p>	B

Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	P) <ul style="list-style-type: none"> • möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) • mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und • mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat 	20	B
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	P) <ul style="list-style-type: none"> • möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) • mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und • mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) 	5	B
Saatgans <i>Anser fabalis</i>	I) <ul style="list-style-type: none"> • Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer (u.a. Nonnensee Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Spykerscher See, Mittelsee, Kleiner Jasmunder Bodden) und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze und • große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (z. B. Halbinseln Liddow und Lebbin) 	800/400	B
Säbelschnäbler <i>Recurvirostra avosetta</i>	P) <ul style="list-style-type: none"> • störungsarmes kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten • auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln (z. B. Insel Beuchel in der Neuendorfer Wiek) sowie • an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit geringem Druck durch Bodenprädatoren 	4	C
Schellente <i>Bucephala clangula</i>	I) <ul style="list-style-type: none"> • größere Seen, flache Meeresbuchten und geschützte Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) • sowie • windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz) 	5000	A

Schnatterente <i>Anas strepera</i>	P) <ul style="list-style-type: none"> störungsarme flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation sowie deckungsreiche Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln z. B. Insel Beuchel in der Neuendorfer Wiek) I) <ul style="list-style-type: none"> störungsarme, flache Bodden und Küstengewässer mit ausgeprägter Submersvegetation (u. a. Kleiner Jasmunder Bodden, Spykerscher See und Mittelsee, Nonnensee) 	P) 10 I) 900	B
Schwarzkopfmöwe <i>Larus melanocephalus</i>	P) <ul style="list-style-type: none"> störungsarme Inseln ohne Bodenprädatoren mit leicht erhöhten, flachen Stellen und lückiger, niedriger Vegetation sowie Lach- oder Sturmmöwenkolonien; offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat 	1	B
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	P) <ul style="list-style-type: none"> größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz (u. a. Liddower Wald, Thiessow und Bulitz, Pulitz, nördl. des Kl. Jasmunder Boddens, Schmale Heide, Semper, Augustenhof) 	7	B
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	P) <ul style="list-style-type: none"> möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Seen, Teichkomplexe) u. a. Insel Pulitz, Halbinsel Thiessow, Wostevitzer Teiche, Jarnitzer Wald I) <ul style="list-style-type: none"> fisch- und wasservogelreiche, größere Gewässer (Küstengewässer, Seen) 	P) 5 I) 5/12	B
Singschwan <i>Cygnus cygnus</i>	I) <ul style="list-style-type: none"> störungsarme Flachwasserbereiche von Seen und Bodden (Schlafgewässer), u. a. Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Kleiner Jasmunder Bodden, Großer Jasmunder Bodden, Rassower Strom sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat 	850	A
Sperbergrasmücke <i>Sylvia nisoria</i>	P) <ul style="list-style-type: none"> Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) 	30	B
Spießente <i>Anas acuta</i>	I) <ul style="list-style-type: none"> störungsarme Flachwasserbereiche, Überschwemmungsflächen, überstautes Grünland 	35	B

Tafelente <i>Aythya ferina</i>	I) <ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Flachwasserbereiche der Bodden und Lagunen mit reichen Beständen benthischer Mollusken 	8000	A
Tüpfelsumpfhuhn <i>Porzana porzana</i>	P) <ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, seggen- und binsenreiche Nasswiesen (Wostevitzer Teiche) 	1	B
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	P) <ul style="list-style-type: none"> • Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen 	8	B
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	P) <ul style="list-style-type: none"> • möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) • mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) sowie • Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort) 	9	B
Zwergsäger <i>Mergus albellus</i>	I) <ul style="list-style-type: none"> • störungsarme Meeresbereiche der Außenküste sowie der Bodden, Wieken und Strandseen mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze), u. a. Liddower Strom, Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Spykerscher See, südöstl. Großer Jasmunder Bodden, Kleiner Jasmunder Bodden 	1200	A
Zwergseeschwalbe <i>Sterna albifrons</i>	P) <ul style="list-style-type: none"> • störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige, Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat), z. B. Insel Beuchel • mit benachbarten klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat) 	2	C

5. Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes

5.1. Potenziell betroffene Zielarten

Zug- und Rastvögel, sowie Überwinterer

Das Plangebiet weist Strukturen auf, die als Habitate mit denen, der relevanten Arten im VSG abzugleichen sind, um potenziell betroffene Vogelarten ausfindig zu machen. Die Erhaltungsziele werden dann mit den Wirkfaktoren in Bezug gesetzt um die vorhabenbedingte Beeinträchtigung dieser Arten zu bewerten. Die im SDB Natura 2000 des VSG DE 1446-401 aufgeführten relevanten Rastvogelarten (Bergente, Blässgans, Blässhuhn, Gänsesäger, Graugans, Höckerschwan, Kormoran, Kranich, Raubseeschwalbe, Reiherente, Saatgans, Schellente, Schnatterente, Seeadler, Singschwan, Spießente, Tafelente, Zwergsäger) sind hauptsächlich Arten der Flachwasserflächen mit störungsarmen, windgeschützten Bereichen und/oder Arten, die landseitig unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen nutzen.

Die betroffene Fläche grenzt im Norden an den Sportplatz Neuenkirchen, östlich, westlich und innerhalb des Geltungsbereichs ist eine ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte vorzufinden. Östlich an die Staudenflur schließt Sandacker an. Im Süden des Geltungsbereichs verläuft ein Sandmagerrasen. Eine Teilfläche des Biotopes (Sandmagerrasen) befindet sich im Geltungsbereich. Der Teil des Biotops bleibt erhalten und wird in die Festsetzung übernommen. Der außerhalb des Geltungsbereichs liegende Teil wird durch einen Wirtschaftsweg (Dorfstraße; Richtung Laase) abgetrennt. Südlich der Dorfstraße und des Sandmagerrasens schließt Sandacker an. Im Eingriffsbereich, sowie in dessen Wirkzone II herum befinden sich Einzelbäume und Baumreihen. Im Eingriffsbereich werden 11 Einzelbäume beseitigt. Diese werden nach BaumSchKompErl MV durch Neupflanzungen ausgeglichen. Bestehende Bauten im Geltungsbereich sollen erhalten oder ergänzt werden. Somit sind innerhalb des Geltungsbereiches keine für die o.g. Artengruppe geeigneten Habitate vorhanden.

Die Eingriffe im Geltungsbereich stellen keine grundlegende Veränderung, Zerstörung oder Zerschneidungen der bisher bestehenden Strukturen und Landschaften dar. Die genannten Arten nutzen potenziell die an den Geltungsbereich angrenzenden

landwirtschaftlichen Flächen, jedoch nicht die Strukturen im Geltungsbereich. Eine erhöhte menschliche Präsenz im Geltungsbereich und mehr Verkehr, passt sich in die bereits bestehende Siedlungsstruktur mit Sportplatz, Dorfstraße, landwirtschaftlicher Betriebsanlage und Einzelhaussiedlung ein, so dass von einer potenziellen Betroffenheit der vorab genannten Arten nicht auszugehen ist.

Brutvögel

Unter den Brutvögeln (Austernfischer, Brandgans, Brandseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Haubentaucher, Heidelerche, Kleines Sumpfhuhn, Kranich, Löffelente, Mantelmöwe, Mittelsäger, Neuntöter, Reiherente, Rohrweihe, Rotmilan, Säbelschnäbler, Schnatterente, Schwarzkopfmöwe, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Zwergseeschwalbe) finden sich Arten, deren Habitate an Gewässerflächen gebunden sind. Da im Vorhabengebiet keine Gewässer existieren, sind diese Arten (Austernfischer, Brandgans, Brandseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Haubentaucher, Kleines Sumpfhuhn, Löffelente, Mittelsäger, Reiherente, Säbelschnäbler, Schnatterente, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Zwergseeschwalbe) nicht durch das Vorhaben betroffen.

Laut Artenschutzfachbeitrag (Lendel, 2023) weist die betrachtete Gewerbefläche (der Geltungsbereich) geeignete Habitate für Boden-, Gehölz- und Gebäudebrüter (zu denen Heidelerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Weißstorch zählen) auf. In diesem Bereich befindet sich kein Horst eines Weißstorchs (Weißstorchfassung 2024), bzw. geeignete Anhöhen, weshalb diese Art nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt wird.

Die durch die derzeitige Nutzung des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebs sowie des Sportplatzes vorliegende Vergämungswirkung erschwert den übrigen Arten ebenfalls die Nutzung der Habitate. Auch bieten die entferntere Gewerbebrache und die angrenzende Ruderalflur geeignetere Habitate.

Es kann davon ausgegangen werden, dass diese weniger frequentierten Bereiche schon jetzt für Brutvögel attraktiver sind und dies auch nach Abschluss der Baumaßnahmen sein werden. Sollten Individuen wider Erwarten genannte Strukturen in Randbereichen als Bruthabitat nutzen, kann eine Beeinträchtigung durch Vermeidungsmaßnahme V_{AFB2} ausgeschlossen werden. Durch

Ausgleichsmaßnahmen wie Hecken und Baumpflanzungen und die entstehen neue Habitats, Verbindungen und Inseln für diese Arten.

Kraniche bevorzugen störungsarme nasse Waldbereiche und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zwischen dem Geltungsbereich und dem nächsten Waldrand der „Laaser Tannen“ liegen circa 270 m und Sandacker. Nahe liegende Flächen können somit Habitat für Kraniche sein. Eine mögliche Betroffenheit dieser durch das Bauvorhaben ist jedoch nicht zu erwarten, da weder der Verkehr auf der Dorfstraße (Richtung Laase) erheblich zunimmt noch die Vergrämung durch Menschen.

Ein potentiell Bruthabitat für den Rotmilan stellen die Baumreihen rund um den Sportplatz nördlich des Geltungsbereichs dar. Der angrenzende Sandacker und die Siedlungsstrukturen bieten jedoch kein passendes Nahrungshabitat. Laut Rotmilankartierungen 2011-2013 wurde in Neuenkirchen ein Brut- bzw. Revierpaar in diesem Zeitraum gezählt (LUNG 2011-2013). Laut Umweltbericht (VIUS 2024) wurden im Eingriffsbereich und dem direkten Umfeld keine Rotmilannester nachgewiesen.

Als Bruthabitat für den Seeadler eignen sich unzerschnittene Landschaftsbereiche mit störungsarmen Wäldern. Derartige liegen mindestens 270 m vom Geltungsbereich entfernt. Als Nahrungshabitat dienen größere Gewässer u.a. Küstengewässer. Der Liddower Strom und der Tetzitzer See liegen beide mehr als einen Kilometer vom Geltungsbereich entfernt. Seeadler wurden im Geltungsbereich nicht gesichtet, lediglich bestanden im näheren Umkreis Neuenkirchens 2016 zwei Horste (LUNG MV 2016).

Der Schwarzspecht bevorzugt ebenfalls größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder. Diese Strukturen sind im und im 200m-Radius um den Geltungsbereich entsprechen nicht diesen Habitateigenschaften. Eine mögliche Betroffenheit dieser durch das Bauvorhaben ist nicht zu erwarten, da der Verkehr auf der Dorfstraße (Richtung Laase) nicht erheblich zunehmen wird.

Die im Geltungsbereich bestehenden Gebäude könnten als Brut- und Rückzugshabitats für Mantel- und Schwarzkopfmöwe fungieren. Jedoch erweist sich die Dachform der Bestandsgebäude (Satteldach), als eher ungeeignetes Habitat, weshalb eine Betroffenheit der beiden Arten durch das Bauvorhaben eher ausgeschlossen wird.

Das Vorhabengebiet ist für die meisten potenziell betroffenen Vogelarten des Vogelschutzgebiets „Binnenbodden von Rügen“ durch die Nähe zu bestehenden

Siedlungsstrukturen, den Sportplatz, den landwirtschaftlichen Betrieb und den Verkehr auf der Dorfstraße sowie zu störungsintensiv, als dass eine Habitatsignung für die störungsempfindlichen Arten vorliegen kann. Für weniger störungsanfällige Brutvögel, kann unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V_{AFB2} eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Durch Ausgleichsmaßnahmen wie Hecken und Baumpflanzungen und die entstehen neue Habitate, Verbindungen und Inseln für einige der Arten.

5.2. Bewertung der Betroffenheiten

Da gemäß der genaueren Betrachtung der Vogelarten und ihrer Habitate potenziell keine der relevanten Arten des VSG betroffen ist, haben die Wirkfaktoren des Bauvorhabens dementsprechend keine relevanten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des VSG „Binnenboden von Rügen“. Das Bauvorhaben im Geltungsbereich stellt also voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung des VSG dar. Nach § 4 VSGLVO M-V ist das Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. Außerdem wünschenswert ist eine Verbesserung des Schutzgebietes.

Obwohl das Vorhabengebiet durch die aufkommende menschliche Präsenz und den steigenden Verkehr und Emissionen sehr störungsintensiv sein kann, könnten für einige Vogelarten passende Habitatstrukturen im Rahmen der Ausgleichspflanzungen berücksichtigt werden. Empfehlenswert sind Heckenpflanzungen unterschiedlicher Dimensionen (z.B. u.a. Prunus spinosa für den Neuntöter), um die Struktureichheit zu verbessern und ruhigere Bereiche innerhalb der Hecke zu schaffen. Der Fokus würde dabei auf der Habitatattraktivität für den Neuntöter, die Sperbergrasmücke und die Heidelerche liegen. Diese Maßnahmen könnten zur Verbesserung des Schutzgebiets beitragen.

Die zusätzliche Bebauung findet nur außerhalb des Schutzgebietes statt, d.h. es kommt zu keinem Verlust von FFH-Flächen.

Ergebnis der Prüfung:

Eine Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustands der Zielarten sowie eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Zielarten maßgeblichen Bestandteile des UGs durch die Umsetzung der Planung kann aufgrund der oben aufgeführten Aspekte

ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist nicht durchzuführen.

6. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt isoliert für sich, sondern auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Zielarten des zu prüfenden SPA-Gebiets führen könnte (Summationswirkung).

Da der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt wird und gemäß § 8 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden muss, erfolgt im Parallelverfahren die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.

7. Fazit

Für das SPA-Gebiet „Binnenboden von Rügen“ (DE 1446-401) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele zu erwarten. Aus gutachtlicher Sicht ist eine Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG nicht erforderlich.

8. Quellenverzeichnis

8.1. Gesetzestexte

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (**Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V**), vom 23. Februar 2010. GS Meckl.-Vorp. GI Nr. 791-9; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

8.2. Literatur

IfAÖ (2022): Bau und Betrieb des Offshore-Windparks „Gennaker“. FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung (FFH-VVU). Rostock.

LENDEL, L. (2023): Artenschutzfachbeitrag. Zum Bauvorhaben: Änderungen des Flächennutzungsplans und B-Plans. Schwerin.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C.

SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

8.3. Mündliche Informationen, Informationen aus Internetpräsenzen, weitere Gutachten

Bundesamt für Naturschutz BfN (2023): Natura 2000 Gebiete in Deutschland. <https://www.bfn.de/natura-2000-gebiete-0#anchor-6736> (zuletzt abgerufen 19.09.2024)

FFH-Verträglichkeitsprüfung: allgemeine Informationen FFH-Vorprüfung. <https://www.bfn.de/ffh-vertraeglichkeitspruefung> (abgerufen am 19.09.2024)

IfAÖ (2022): Bau und Betrieb des Offshore-Windparks „Gennaker“. FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung (FFH-VVU). Rostock.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (abgerufen am 19.09.2024)

Landesrecht M-V (2011): Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern. DE 1446-401 Binnenbodden von Rügen. Maßgebliche Gebietsbestandteile. <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VogelSchVMVrahmen> (zuletzt aufgerufen 19.03.2024)

LENDEL, L. (2023): Artenschutzfachbeitrag. Zum Bauvorhaben: Änderungen des Flächennutzungsplans und B-Plans. Schwerin.

Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V: Standarddatenbogen VSG-Gebiet DE 1446-401. https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/vsg_sdb/DE_1446-401.pdf (zuletzt abgerufen 19.09.2024)

Weißstorch-Erfassung (2024): Storchhorste im Bezugsjahr 2022. Letzter Zugriff September 2024: <https://www.weissstorcherfassung.de/karte.php>